

**Ausgabe Nr. 04/2016
vom 25. August 2016**

Inhalt

Grundordnung der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 06.07.2016)</i>	229
Geschäftsordnung für die Allgemeine Verwaltung der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren 05/2016)</i>	241
Ressort- bzw. Zuständigkeitsbereichsverteilung des Präsidiums	257
Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück („Berufungsordnung“) <i>(Senatsbeschluss in der 167. Sitzung am 22.06.2016)</i>	262
Ordnung für das Center of Cellular Nanoanalytics Osnabrück („CellNanOS“) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	294
Fachspezifischer Teil GEOGRAPHIE zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 239. Sitzung am 31.03.2016)</i>	299
Fachspezifischer Teil ERDKUNDE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 239. Sitzung am 31.03.2016)</i>	300
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 239. Sitzung am 31.03.2016)</i>	301
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 239. Sitzung am 31.03.2016)</i>	302
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Islamische Theologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 238. Sitzung am 10.03.2016)</i>	303
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 239. Sitzung am 31.03.2016)</i>	311
Fachspezifischer Teil WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	313
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	316

Fortsetzung INHALT

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	337
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Economics“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	357
Fachspezifischer Teil UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 242. Sitzung am 02.06.2016)</i>	377
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016)</i>	381
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016)</i>	389
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016)</i>	397
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016)</i>	405
Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) der Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe <i>(Senatsbeschluss in der 168. Sitzung am 27.07.2016)</i>	413
Framework Agreement between the Universidad Técnica Nacional, Alajuela (Costa Rica) and Osnabrück University, Osnabrück (Germany)	416

Impressum

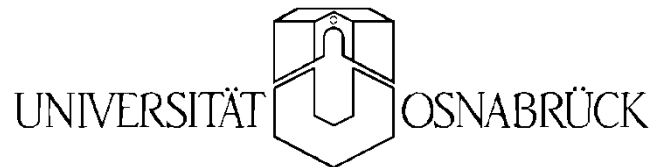
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 369

Änderung § 6 Absatz 1 gem. Erlass AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 61

Änderung § 15 Absatz 1 beschlossen in der 102. Sitzung des Senats am 25.01.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 09.02.2006, Az.: 22 A – 70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 97

Änderungen (§§ 3, 6, 8, 12, 18, 20) beschlossen in der 116. und 118. Sitzung des Senats
am 09.07.2008 und am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.05.2009, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2009 vom 13.08.2009, S. 749

Änderungen (§§ 12, 15) beschlossen in der 134. Sitzung des Senats am 27.07.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.09.2011, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1081

Änderungen (§ 13) beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.08.2012, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 331

Änderungen (§ 15) beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 319

Änderungen (§ 9 a) beschlossen in der 152. Sitzung des Senats am 02.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.06.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 577

Änderungen (§§ 1, 1 a, 12 a, 16) beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.09.2015, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1121

Änderungen (§§ 1a, 2, 3, 6 – 10, 13, 13 a, 13 b, 16 – 22) beschlossen in der 167. Sitzung des Senats
am 22.06.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.07.2016, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 229

I N H A L T :

I. Grundlagen	232
§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück	232
§ 1 a Informations- und Transparenzverpflichtung	232
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück.....	232
II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen	233
§ 3 Mitglieder und Angehörige	233
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten	233
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille.....	233
III. Zentrale Organe, Gremien und Kommissionen der Universität Osnabrück	234
§ 6 Präsidium	234
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums	234
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen	235
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium.....	235
§ 9 a Studienqualitätskommission.....	236
§ 10 Dekanekonferenz	236
§ 11 Hochschulrat	236
§ 12 Gleichstellung.....	236
§ 12 a Transparenz in der Forschung	237
§ 13 Promovierendenvertretung.....	237
§ 13 a Studierendeninitiative	238
§ 13 b Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	238
IV. Organe der Fakultäten	238
§ 14 Dekanat	238
§ 15 Fakultätsrat.....	238
V. Berufungs- und Auswahlverfahren	239
§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen	239
§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags	239
§ 18 Beschluss des Fakultätsrats	239
§ 19 Stellungnahme des Senats	239
§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	240
VI. Übergangsbestimmungen	240
§ 21 Übergangsregelungen.....	240
§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung	240

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück

- (1) ¹Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.
- (2) ¹Die Universität dient unter anderem der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste, der universalen Bildung und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung voraussetzen. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, der Mitwelt sowie einer friedlichen und zivilen Entwicklung der Menschheit und korrespondiert mit dem Selbstverständnis der Stadt Osnabrück als Friedensstadt. ³Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sind friedlichen Zielen verpflichtet, auf eine zivile Nutzung ausgerichtet und dadurch identitätsstiftendes Merkmal der Universität. ⁴Die Universität setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

§ 1 a Informations- und Transparenzverpflichtung

- (1) ¹Die Universität
 1. sorgt für eine hochschulöffentliche Auseinandersetzung über Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen,
 2. legt offen, wer in wessen Auftrag bzw. mit welchen Mitteln mit welcher Fragestellung forscht und ermöglicht grundsätzlich den Zugang zu Ergebnissen von Forschungsvorhaben; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Beratung der zentralen Kommission für Forschungsethik,
 3. unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsprojekte, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, insbesondere über den Forschungsgegenstand, die Höhe sowie die Herkunft der Mittel. ²Näheres wird in der Richtlinie für die Einwerbung von Drittmitteln an der Universität Osnabrück (Drittmittelrichtlinie) geregelt.
- (2) Alle an Forschung, Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörige der Universität haben die gesellschaftlichen und ökologischen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken.

§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Institute, Seminare, Forschungszentren und Zentrale Einrichtungen.
- (2) ¹In einer Fakultät können Institute sowie Seminare gebildet werden. ²Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. ³Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. ⁴Dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehörige/r der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert. ⁵Forschungszentren dienen fach- und fakultätsübergreifenden Forschungskooperationen und sind Ausdruck einer institutionellen Schwerpunktsetzung.
- (3) Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Instituten, Seminaren, Forschungszentren und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) ¹Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. ²Ihre Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität (§ 16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. ²Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) ¹Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) ¹Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. ²Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. ³Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. ⁵Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. ⁶Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angehörige (§ 16 Absatz 4 NHG) besitzen kein Wahlrecht. ²Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu benutzen.
- (7) Wer an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, Gremien oder Kommissionen teilnimmt, ist zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. ²Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. ²Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.

- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

III. Zentrale Organe, Gremien und Kommissionen der Universität Osnabrück

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für Personal- und Finanzverwaltung, die oder der zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO ist, und drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident werden auf Vorschlag des Senats nach § 38 Absatz 2 NHG ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 NHG eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder der Findungskommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt. ⁴§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 39 Absatz 2 NHG. ²Das Amt einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten kann nur von einem Mitglied der Universität Osnabrück ausgeübt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
 1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
 2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
 - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - b) des Personalbestandes,
 - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - d) der Studierendenzahlen.
- (3) ¹Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ²Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
 1. den Wirtschaftsplan,
 2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. die Gliederung der Universität,
 4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.

- (4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. ³Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. ⁴Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen

- (1) ¹Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an. ³Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben. ³Der Entwicklungsplan ist Grundlage für die mit dem Ministerium abzuschließende Zielvereinbarung. ⁴Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen. ⁵Die Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnungen für nicht fakultätsübergreifende Studiengänge und der Besonderen Teile der Prüfungs- und Studienordnungen obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.
- (4) ¹Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. ²Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 S. 2 NHG) vor. ³Er lässt sich von den Prüferinnen und Prüfern über das Ergebnis der Prüfung nach § 49 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NHG berichten. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;
 2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. ²Er nimmt nach § 19 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. ³Er nimmt ferner zur Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, zur Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Stellung. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium

- (1) ¹Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. ³Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁵Der ZSK gehören fünf Studierende, drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe an; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil;
 2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur

- a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
- b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
- c) Bewertung von Forschungsleistungen,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³Der FNK ist zu allen Neufassungen von Promotionsordnungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zu Änderungen von Promotionsordnungen soll sie Stellung nehmen. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;

3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. ⁴Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.

- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

§ 9 a Studienqualitätskommission

Die zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) übernimmt die Aufgaben der Studienqualitätskommission nach § 14 b Absatz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

§ 10 Dekanekonferenz

- (1) ¹Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. ²Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere

1. zum Wirtschaftsplan,
2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
3. zur Gliederung der Universität,
4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.

- (2) ¹Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.

- (3) ¹Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. ²Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. ³Das Präsidiums kann der Sprecherin oder dem Sprecher die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen gestatten.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. ²§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG). ²Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. ³Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (2) ¹Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. ²Dazu gehören insbesondere
1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte);
 2. die Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten;
 3. der Entwurf des Gleichstellungsplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück;
 4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans.
- (3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Deren Aufgaben bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 NHG. ³Die Anhörungen zur Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich, hierauf kann bei Wiederwahl verzichtet werden; die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ruft mindestens einmal jährlich eine Frauenversammlung der Universität ein.
- (5) ¹Auf Vorschlag der Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertretungen wählen. ²In sonstigen Organisationseinheiten können auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertretungen bestellt werden. ³Die Frauenversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Gleichstellung. ⁴Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf den Gleichstellungsauftrag in der jeweiligen Organisationseinheit hin. ⁵Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ⁶Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studentinnen ein Jahr. ⁷Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.
- (6) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück.

§ 12 a Transparenz in der Forschung

¹Der Senat bildet eine zentrale Kommission für Forschungsethik. ²Sie berät alle wissenschaftlichen Einrichtungen in allen Fragen der Wissenschaftsethik, des in § 1 Absatz 2 benannten Selbstverständnis der Universität und gewährt Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hilfe durch die Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte sowie der nach § 1 a aufgeführten Informations- und Transparenzverpflichtung. ³Sie arbeitet kontinuierlich an Konzepten zur Implementierung normativer und praxisbezogener wissenschaftsethischer Standards an der Universität. ⁴Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 13 Promovierendenvertretung

¹Die nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Promovierendenvertretung. ²Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Promovierenden zu vertreten und deren soziale Vernetzung zu fördern. ³Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁴Näheres regelt die Ordnung der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos).

§ 13 a Studierendeninitiative

¹Ein Organ der Hochschule muss über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, beraten und entscheiden, wenn mindestens drei vom Hundert der Studierenden die Studierendeninitiative unterzeichnen. ²Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit von Senat oder Fakultätsrat, sollen Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen. ³An der Abstimmung können sich alle zum Zeitpunkt der Initiative eingeschriebenen Studierenden beteiligen. ⁴Der Antrag nebst Begründung einschließlich der Unterschriftenliste ist unter Angabe einer vertretungsberechtigten Person so rechtzeitig bei dem zuständigen Organ einzureichen, dass er nach Prüfung der formalen Voraussetzungen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gebracht werden kann.

§ 13 b Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Das Präsidium bestellt eine hauptberuflich an der Universität beschäftigte Person zur oder zum Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ²Sie oder er steht allen Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Beratung zur Verfügung und vermittelt in Problem- und Konfliktfällen. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

IV. Organe der Fakultäten

§ 14 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
 3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. ³Sie beträgt zwei Jahre. ⁴In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen , Seminare und Institute gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

V. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) ¹Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen des NHG und dieser Grundordnung. ²Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung.
- (1a) ¹Die Vorschriften der §§ 16 – 19 dieser Grundordnung sowie die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen gelten entsprechend für gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen außeruniversitären Einrichtungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²Der Berufungskommission gehören auch Vertreterinnen und Vertreter der außeruniversitären Einrichtung an. ³Der Berufungsvorschlag bedarf auch der Zustimmung der zuständigen Organe der außeruniversitären Einrichtung. ⁴Die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen werden vor deren Abschluss dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. ⁵Bei einer gemeinsamen Berufung nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG beträgt die Lehrverpflichtung zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und deren Denomination vor.
- (3) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. ²Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission). ³Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ⁴Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission). ⁵Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. ⁶Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Wenn die Berufungskommission auch im zweiten Abstimmungsang keinen Beschluss herbeiführen kann, entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrats beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 5 NHG in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. ³Dieses ist Bestandteil der Berufsungsakte.

§ 18 Beschluss des Fakultätsrats

- (1) ¹Auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. ²§ 17 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

§ 19 Stellungnahme des Senats

- (1) ¹Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nimmt unter Beachtung von § 16 Abs. 3 S. 1 und 2 NHG zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.

- (2) ¹Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 16 – 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium grundsätzlich als kleine Kommission nach § 16 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

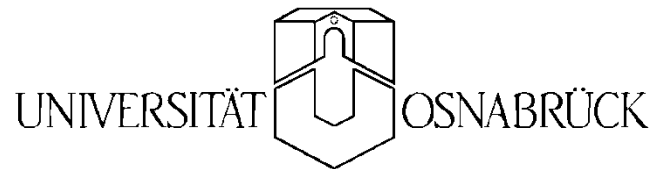
VI. Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

Die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten sind auf die bestehenden Fachbereiche entsprechend anzuwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



GESCHÄFTSORDNUNG

für die Allgemeine Verwaltung der Universität Osnabrück

Beschluss des Präsidiums im Umlaufverfahren 04/2004
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2004 vom 14.05.2004, S. 66

Beschluss des Präsidiums im Umlaufverfahren 05/2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 241

I N H A L T :

I. Allgemeines (§§ 1 bis 3)	244
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	244
§ 2 Bindung des Verwaltungshandelns	244
§ 3 Geschäftsverteilung	244
II. Funktionen (§§ 4 bis 9)	244
§ 4 Präsidium	244
§ 5 Präsident/in	245
§ 6 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	245
§ 7 Leitungen der Organisationseinheiten	245
§ 8 Sachgebiete	245
§ 9 Mitarbeiter/innen	246
III. Zusammenarbeit (§§ 10 bis 14)	246
§ 10 Arbeitsgrundsätze	246
§ 11 Zusammenarbeit, Personalführung	246
§ 12 Dienstweg	247
§ 13 Wechselseitige Beteiligung	247
§ 14 Beteiligung des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur	248
IV. Geschäftsablauf (§§ 15 bis 25)	248
§ 15 Behandlung von Eingängen	248
§ 16 Eingänge von besonderer Bedeutung	248
§ 17 Arbeitsvermerke/ Rücksprachen	249
§ 18 Terminalsachen	249
§ 19 Verschlussachen	249
§ 20 Schriftverkehr	249
§ 21 Aktenvermerke	250
§ 22 Form und Zeichnung von Schriftstücken	250
§ 23 Dienstsiegel und Beglaubigungen	250
§ 24 Interne Poststücke	250
§ 25 Erlasse, Berichte, Schreiben, Verfügungen	251
V. Dienstbetrieb (§§ 26 bis 33)	251
§ 26 Erreichbarkeit	251
§ 27 Überstunden	251
§ 28 Urlaub, Dienstreisen, Abwesenheit	251
§ 29 Erkrankung und Unfall	252
§ 30 Aktenführung, Aktenplan	252
§ 31 Nutzung von Kommunikationseinrichtungen	252
§ 32 Gebäudesicherheit, Datenschutz	252
§ 33 Schweigepflicht, Aussagegenehmigung	253

VI. Öffentlichkeitsarbeit.....	253
§ 34 Zusammenarbeit mit der Stabstelle Kommunikation und Marketing	253
VII. Schlussvorschriften.....	253
§ 37 In-Kraft-Treten	253
Anlagen.....	254

I. Allgemeines (§§ 1 bis 3)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die allgemeine Verwaltung der Universität Osnabrück. Die allgemeine Verwaltung bilden jene zentralen wissenschaftsunterstützenden Organisationseinheiten der Universität Osnabrück, die administrative Funktionen und Aufgaben auf zentraler Hochschulebene wahrnehmen und einem Präsidiumsmitglied direkt entsprechend der Ressortverantwortung (§ 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung) nachgeordnet sind. In Ausnahmefällen können sich zentrale wissenschaftsunterstützende Organisationseinheiten mit Zustimmung des Präsidiums eine an ihre Erfordernisse angepasste eigene Geschäftsordnung geben; diese Organisationseinheiten ergeben sich aus der Anlage 1. Diese Geschäftsordnung gilt nicht für die wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung des Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS).
- (2) Die Geschäftsordnung ist zusammen mit dem Organisationsplan und dem Geschäftsverteilungsplan die Grundlage für die Arbeit der allgemeinen Verwaltung. Sie gestaltet den Verwaltungsablauf einheitlich und dient dem Ziel, die Aufgaben zügig, effektiv und effizient zu erfüllen.
- (3) Die/der jeweils zuständige Ressortverantwortliche erlässt erforderliche ergänzende Verfügungen.
- (4) Alle Mitarbeiter/-innen sind gehalten, sich mit der Geschäftsordnung, dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie den ergänzenden Verfügungen vertraut zu machen. Diese sind neuen Mitarbeiter/-innen von der Leitung der Organisationseinheit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 2 Bindung des Verwaltungshandelns

Die allgemeine Verwaltung der Universität ist bei ihrer Tätigkeit an die Gesetze sowie an die Verwaltungsvorschriften und Weisungen der obersten Landesbehörden gebunden. Sie ist in ihrem Handeln an geltendes Recht und an die Beschlüsse der zuständigen Organe der Hochschule gebunden.

§ 3 Geschäftsverteilung

- (1) Grundlage für den Geschäftsverteilungsplan ist der Organisationsplan; dieser stellt zusammengehörige Aufgaben gegliedert nach Organisationseinheiten und Sachgebieten dar.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan bestimmt im Einzelnen den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der einzelnen Mitarbeiter/-innen der allgemeinen Verwaltung sowie deren Vertretung.
- (3) Bei der Geschäftsverteilung ist unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse sowie der vorhandenen Stellen und Mittel dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter/-innen mit Aufgaben betraut werden, die ihrer Ausbildung, Eignung und Leistungsfähigkeit entsprechen.
- (4) Die Leitung der Organisationseinheit kann abweichend vom Geschäftsverteilungsplan Mitarbeitern/-innen ihrer Organisationseinheit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten unter Beachtung der tarif- und beamtenrechtlichen Vorgaben andere Aufgaben übertragen, wenn eine Arbeitshäufung auf andere Weise innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht bewältigt werden kann. Entsprechendes gilt organisationsübergreifend.
- (5) Für komplexe Aufgabenstellungen können abweichend vom Geschäftsverteilungsplan Projekt- und Arbeitsgruppen gebildet werden.

II. Funktionen (§§ 4 bis 9)

§ 4 Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Universität in eigener Verantwortung. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben bestmöglich erfüllt.

- (2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- (3) Die Zusammensetzung des Präsidiums ergibt sich aus der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (4) Die Ressortverteilung ergibt sich aus den Beschlüssen des Präsidiums und dem Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder sind Vorgesetzte der ihnen jeweils unmittelbar nachgeordneten Leitungen der Organisationseinheiten.

§ 5 Präsident/in

- (1) Die/der Präsident/in vertritt die Universität nach außen. Sie/er führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.
- (2) Die/der Präsident/in ist Dienstvorgesetzte/r des Hochschulpersonals, mit Ausnahme der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten.

§ 6 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbstständig wahr. Dabei haben sie Richtlinien der Präsidentin/des Präsidenten zu beachten.
- (2) Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Personal und Finanzen ist die/der Beauftragte für den Haushalt nach § 9 LHO.

§ 7 Leitungen der Organisationseinheiten

- (1) Die Leitung einer Organisationseinheit ist Vorgesetzte der in der Organisationseinheit tätigen Mitarbeitern/-innen.
- (2) Die Leitung einer Organisationseinheit legt unter Beteiligung der Mitarbeiter/-innen die Methode und Abfolge der Aufgabenerledigung in der Organisationseinheit fest und sorgt dafür, dass die Aufgaben in ihrem Bereich unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften sachgerecht erledigt werden.
- (3) Die Leitung einer Organisationseinheit sorgt für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Arbeit auf die in der Organisationseinheit tätigen Mitarbeiter/-innen. Über wesentliche Änderungen des Aufgabenbestandes oder des Arbeitsanfalles, die sich auf Geschäftsverteilung, Stellenbedarf und Arbeitsablauf auswirken können, unterrichten sie das ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied.
- (4) Die Leitung einer Organisationseinheit koordiniert die Arbeit ihrer Organisationseinheit mit den Arbeiten der anderen Organisationseinheiten.
- (5) Die Leitung einer Organisationseinheit bearbeitet Angelegenheiten selbst, wenn sie von besonderer Schwierigkeit oder grundlegender Bedeutung sind. Darüber hinaus kann sie im Einzelfall wichtige Angelegenheiten zur Bearbeitung an sich ziehen oder sich diese Entscheidung vorbehalten. Die Leitung einer Organisationseinheit trägt dafür Sorge, dass Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung dem ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden, einen ausgearbeiteten Entscheidungsvorschlag enthalten.

§ 8 Sachgebiete

- (1) In den Organisationseinheiten können Sachgebiete eingerichtet werden, sofern die Merkmale der Aufgaben dies erfordern.

- (2) Die Sachgebietsleitung koordiniert insbesondere die Erledigung gleichartiger Arbeiten. Sie regelt die Arbeitsabläufe innerhalb ihres Sachgebiets selbstständig und hat innerhalb ihres Sachgebiets Vorgesetztenfunktion, soweit diese nicht auf die Leitung der Organisationseinheit übertragen ist. Wichtige und schwierige Angelegenheiten bearbeitet die Sachgebietsleitung selber, soweit nicht andere Vorgesetzte die Bearbeitung übernehmen. Angelegenheiten, die der Leitung der Organisationseinheit von der Sachgebietsleitung zur Entscheidung vorgelegt werden, müssen einen ausgearbeiteten Entscheidungsvorschlag enthalten.
- (3) Mehrere Sachgebiete können zu einem Hauptsachgebiet zusammengefasst werden. Mehrere Hauptsachgebiete können zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Mitarbeiter/innen

- (1) Die Mitarbeiter/-innen nehmen die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese Aufgaben werden ihnen nach Maßgabe ihres Dienst- und Arbeitsverhältnisses möglichst zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bearbeitung übertragen.
- (2) Vorgesetzte sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Mitarbeiter/-innen nur mit solchen Aufgaben zu betrauen, die der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der jeweiligen Tätigkeitsdarstellung und in der Regel der Zuweisung nach dem Geschäftsverteilungsplan entsprechen.
- (3) Neue Mitarbeiter/-innen führt die/der Vorgesetzte in ihr Aufgabengebiet ein; sie/er stellt die Einarbeitung in ihr Aufgabengebiet sicher.

III. Zusammenarbeit (§§ 10 bis 14)

§ 10 Arbeitsgrundsätze

- (1) Die allgemeine Verwaltung schafft im Rahmen ihrer Aufgaben bestmögliche Voraussetzungen für Lehre und Forschung. Sie nimmt Servicefunktionen für die Aufgaben der Universität gem. § 3 NHG wahr. Neben der Erledigung der Verwaltungsaufgaben obliegen ihr die Beratung und Hilfestellung für die anderen Einrichtungen der Universität.
- (2) Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Universität arbeiten in der allgemeinen Verwaltung alle Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen zusammen und wirken auf einheitliche Verwaltungsentscheidungen hin.
- (3) Der Umgang miteinander ist wertschätzend und hilfsbereit zu gestalten. Entscheidungen, Mitteilungen und Äußerungen der Verwaltung müssen verständlich und vollständig sein; sie sollen kurz und klar sein.
- (4) Alle Mitarbeiter/-innen sollen ihre Aufgaben rechtzeitig, zügig, zweckmäßig und wirtschaftlich unter Beachtung der Umweltleitlinien der Universität Osnabrück erledigen. Die Aufgaben sind unparteiisch und ohne Ansehen der Person nach sachlichen Gesichtspunkten zu erledigen. Alle Mitarbeiter/-innen sind für ihre Arbeitsergebnisse verantwortlich. Bei der Aufgabenerfüllung sind die Leitlinien der Universität Osnabrück zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten.

§ 11 Zusammenarbeit, Personalführung

- (1) Das Präsidium fühlt sich einer kooperativen Führungskultur verpflichtet. Das Präsidium kann Grundsätze für Zusammenarbeit und Führung erlassen.
- (2) Bei Kompetenzkonflikten innerhalb der Organisationseinheit entscheidet die Leitung der Organisationseinheit. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Organisationseinheiten innerhalb eines Ressorts entscheidet die/der zuständige Ressortverantwortliche. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Organisationseinheiten unterschiedlicher Ressorts entscheidet das Präsidium.

- (3) Das regelmäßige und vertrauliche Gespräch zwischen Mitarbeiter/-in und Führungskraft ist ein wesentlicher Bestandteil der kooperativen Führungskultur. Zielsetzung dieses Dialogs ist der Austausch zur Zusammenarbeit, zum Aufgabenfeld, zum Arbeitsumfeld sowie zu Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Instrument zum Mitarbeiter/Vorgesetzten-Gespräch (MVG) kann hierbei genutzt werden.

§ 12 Dienstweg

- (1) Der Dienstweg dient dazu, sowohl die Entscheidungszuständigkeit transparent zu machen, als auch einen aktuellen und gleichen Informationsstand sicherzustellen. Im Unterschriftsgang soll der Dienstweg eingehalten werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind die Betroffenen im Nachhinein davon zu unterrichten. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten ist der Dienstweg immer einzuhalten.
- (2) Weisungen sind auch dann bindend, wenn der Dienstweg nicht eingehalten wurde.
- (3) In die Kommunikation zwischen den verschiedenen Sachgebieten oder Organisationseinheiten sind Vorgesetzte immer dann einzuschalten, wenn dieses von Ihnen verlangt wird, diese es verlangen oder es für die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erforderlich sein könnte.
- (4) In persönlichen Angelegenheiten können sich die Mitarbeiter/-innen ohne Einhaltung des Dienstweges an die/den nächst höhere/n Vorgesetzte/n sowie an die Personaldezernentin/den Personaldezernenten oder die/den Dienstvorgesetzte/n wenden. Bei Anträgen und Beschwerden ist der Dienstweg jedoch einzuhalten. Richtet sich die Beschwerde gegen die/den unmittelbare/n Vorgesetzte/n, so kann sie bei der/dem nächst höheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten eingelegt werden.
- (5) Alle Mitarbeiter/-innen können sich ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Personalvertretung, die/ den Gleichstellungsbeauftragte/n, die Schwerbehindertenvertretung oder die /den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden.
- (6) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Mitarbeiter/-innen unverzüglich bei der/dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Hält die/der Vorgesetzte die Anordnung und halten Mitarbeiter/-innen ihre Bedenken aufrecht, so hat die/der Vorgesetzte die Entscheidung der/des nächst höheren Vorgesetzten einzuholen. Bestätigt diese/r die Anordnung, nachdem sie/er die Mitarbeiter/-innen persönlich gehört hat, so müssen die Mitarbeiter/-innen sie ausführen. Dieses gilt nicht, wenn das den Mitarbeitern/-innen aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für sie erkennbar ist oder das ihnen aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu geben

§ 13 Wechselseitige Beteiligung

- (1) Berührt ein Vorgang die Aufgaben mehrerer Sachgebiete bzw. Organisationseinheiten, so hat die federführende Organisationseinheit die mitbetroffenen Organisationseinheiten rechtzeitig zu beteiligen.
- (2) Federführend ist die Organisationseinheit, die nach dem Geschäftsverteilungsplan überwiegend zuständig ist. Einigen sich die Beteiligten nicht über die Federführung, entscheidet die/der nächste gemeinsame Vorgesetzte abschließend. Bis dahin bleibt die mit dem Vorgang zunächst befasste Organisationseinheit zuständig.
- (3) Die Organisationseinheiten beteiligen sich z.B. durch mündliche Abstimmung oder durch Mitzeichnung. Die Beteiligung mehrerer Organisationseinheiten soll die Bearbeitung nicht unnötig verzögern und darf nicht zur Abwälzung der Verantwortung führen. Mitzeichnungsvorgänge sind unverzüglich zu erledigen. Die/der Mitzeichnende übernimmt die Verantwortung für die sachgemäße Bearbeitung, soweit ihr/sein Aufgabenbereich berührt ist. Sie/er darf Schreiben nur im Einvernehmen mit der federführenden Organisationseinheit ändern oder ergänzen.
- (4) Zeichnet eine beteiligte Organisationseinheit nicht oder nur mit Maßgabe mit und ist keine Einigung zwischen den beteiligten Organisationseinheiten herzustellen, so entscheidet die/der nächsthöhere gemeinsame Vorgesetzte.

§ 14 Beteiligung des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur

Weisungen des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und anderer oberster Landesbehörden sollen für die Bearbeitung und Entscheidung in Einzelfällen nur eingeholt werden, wenn die Angelegenheit von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung ist, insbesondere wenn eine landeseinheitliche Verfahrensweise geboten oder zweckmäßig erscheint. Hierbei ist der Dienstweg einzuhalten.

IV. Geschäftsablauf (§§ 15 bis 25)

§ 15 Behandlung von Eingängen

- (1) An die Universität Osnabrück gerichtete Postsendungen werden von der Poststelle angenommen und an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet. Die Behandlung der Postsendungen innerhalb der Poststelle wird in einer Dienstanweisung für die Poststelle geregelt.
- (2) Elektronische Dokumente sind in der Regel elektronisch weiter zu leiten. Alle elektronischen Dokumente, die nicht bei der zu-ständigen Stelle eingehen, sind unverzüglich an diese oder an praesident@uni-osnabrueck.de weiter zu leiten..
- (3) Für den elektronischen Rechnungseingang werden vom Beauftragten für den Haushalt Sonderregelungen getroffen.
- (4) Die Eingänge werden in den Organisationseinheiten unverzüglich durchgesehen. Abwesenheit und Verhinderung von Mitarbeitern/-innen dürfen die Weitergabe nicht verzögern.
- (5) Fehlgeleitete Eingänge werden unverzüglich der zuständigen Stelle zugeleitet. (6) Jede/r Mitarbeiter/in ist verpflichtet, die/den Vorgesetzte/n zu unterrichten, wenn größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.
- (6) Wird ein Eingang an eine andere Behörde abgegeben, so erhält die/der Einsender/in in der Regel eine Abgabennachricht.
- (7) Ist absehbar, dass in den Organisationseinheiten eingegangene Vorgänge und Anfragen nicht innerhalb eines Monats nach Eingang erledigt werden, so ist spätestens nach 14 Tagen ein Zwischenbescheid zu erteilen. Dieser soll einen kurzen begründeten Hinweis auf die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung enthalten.
- (8) Alle Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, die/den Vorgesetzte/n zu unterrichten, wenn größere Arbeitsrückstände zu entstehen drohen.

§ 16 Eingänge von besonderer Bedeutung

- (1) Die Leitung einer Organisationseinheit erhält alle ihre Aufgabenbereiche betreffenden Eingänge. Mitarbeiter/-innen erhalten die Eingänge, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kennen müssen.
- (2) Eingänge von besonderer Bedeutung sind der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen und ggf. der Präsidentin/dem Präsidenten vorzulegen. Hierzu zählen vor allem:
 1. Erlasse des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und anderer Ministerien,
 2. Mitteilungen des Landesrechnungshofes und des Rechnungsprüfungsamts,
 3. Schreiben von Organen anderer wissenschaftlicher Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrates und anderer überregionaler Wissenschaftsorganisationen,
 4. Schreiben von Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
 5. Einladungen zu Veranstaltungen und Dienstbesprechungen, die von Bedeutung für die Universität sind,
 6. Schreiben, die anerkennende oder kritische Äußerungen bzw. Beschwerden über die Universität und ihre Gremien enthalten,

7. Richterliche Entscheidungen,
8. Bewilligungen von Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.

Ausgenommen sind jeweils Routineschreiben bzw. Zwischenbescheide. Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Personal und Finanzen zeichnet die ihr/ihm vorgelegten Eingänge aus, ggf. legt sie/er dabei im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten die Federführung eines Ressorts oder einer Organisationseinheit fest. Diese Auszeichnung bzw. Festlegung ist verbindlich, solange sie nicht geändert wird.

§ 17 Arbeitsvermerke/ Rücksprachen

- (1) Schriftstücke können mit Arbeitsvermerken versehen werden; diese sind insbesondere
 - B. = Beteiligung
 - b. R. = bitte Rücksprache
 - Eilt = bevorzugt zu bearbeiten
 - n. A. = nach Abgang vorzulegen
 - Sofort = vor allen Vorgängen zu erledigen
 - U = Unterschrift vorbehalten
 - v. A. = vor Abgang vorzulegen
 - Wv. = Wiedervorlage
 - z.d.A. = zu den Akten
 - z.K. = zur Kenntnis
 - z. Mitz. = zur Mitzeichnung
 - z. Vg. = zum Vorgang
- (2) Bei vermerkter Bitte um Rücksprache ist der Anlass kenntlich zu machen, sofern dieser nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Rücksprachen sind i. d. R. innerhalb von drei Arbeitstagen wahrzunehmen.

§ 18 Terminalsachen

Kann ein Bearbeitungstermin nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu beantragen.

§ 19 Verschlussachen

Für Verschlussachen (VS) ist die „Verschlussachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Niedersachsen“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 20 Schriftverkehr

- (1) Im internen Geschäftsverkehr ist die mündliche oder die fernmündliche Erledigung der schriftlichen vorzuziehen. Soweit erforderlich, wird die/der Vorgesetzte unterrichtet und/oder der Inhalt des Gesprächs in einem Vermerk festgehalten.
- (2) Der Schriftverkehr soll möglichst vereinfacht werden durch:
 - E-Mail oder Fax
 - Übersendung von Schriftstücken mit Kurzmitteilung
 - Urschriftliche Erledigung, wenn der Eingang für die Akten der absendenden Organisationseinheit entbehrlich ist.
- (3) Schriftstücke sollen von Vorgesetzten nur geändert werden, wenn es sachlich erforderlich ist. Ist die/der Vorgesetzte der Auffassung, die Vorlage solle inhaltlich abgeändert oder ergänzt werden, so soll die/der Verfasser/in die Gelegenheit haben, ihre/seine Auffassung persönlich gegenüber der/ dem Vorgesetzten zu vertreten.

§ 21 Aktenvermerke

Aktenvermerke werden über alle aus den Akten nicht ersichtlichen Sachverhalte gefertigt, die für die Bearbeitung bedeutsam sind. Sie werden so knapp wie möglich gefasst.

§ 22 Form und Zeichnung von Schriftstücken

- (1) Die Behördenbezeichnung ist „Universität Osnabrück“.
- (2) Um eine einheitliche und rechtssichere Außendarstellung zu gewährleisten, sind - soweit keine Sonderregelungen getroffen sind - im externen Schriftverkehr ausschließlich Briefbögen zu verwenden, die im Briefkopf die Bezeichnung „Die Präsidentin“ bzw. „Der Präsident“ enthalten. Die Organisationseinheiten tragen ihre individuelle Organisationsbezeichnung zusätzlich im Briefkopf ein, hierbei sind etwaige Gestaltungsvorgaben des Präsidiums zu beachten.
- (3) Für den internen Schriftverkehr können Briefbögen ohne die Bezeichnung „Die Präsidentin“ bzw. „Der Präsident“ oder Blankobögen, die mit dem Universitätslogo versehen sind, benutzt werden.
- (4) Das Geschäftszeichen setzt sich aus dem Kennzeichen der Organisationseinheit und dem Aktenzeichen zusammen.
- (5) Die Bearbeiter/-innen unterzeichnen die von ihnen verfassten Schriftstücke grundsätzlich selbst. Ausnahmen von Satz 1 sind in einem Vorbehaltskatalog (siehe Anlage 2) geregelt oder werden von der Leitung der Organisationseinheit im Einzelfall festgelegt. Mit der Zeichnung übernehmen die Bearbeiter/-innen die Verantwortung für die Einhaltung der Zuständigkeit und für den Inhalt des Schriftstückes sowie dafür, dass alle Vorschriften über die Zusammenarbeit und alle Arbeitsvermerke beachtet worden sind.
- (6) Alle Mitarbeiter/-innen zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zeichnen mit dem Zusatz „In Vertretung“, soweit ihnen die Außenvertretung übertragen ist.
- (7) Schriftstücke, die nicht von der Verfasserin/vom Verfasser selbst unterzeichnet werden, werden im Entwurf von der Verfasserin/vom Verfasser mit Namenszeichen und Datum versehen. Werden weitere Mitarbeiter/-innen oder andere Organisationseinheiten bei der Abfassung eines Schriftstückes beteiligt, zeichnen sie den Entwurf ebenfalls ab. Wer abschließend zeichnet, unterzeichnet den Entwurf mit ihrem/seinem Namenszeichen. § 12 Absatz 1 ist zu beachten.
- (8) In den versendeten Schriftstücken ist ein Abgangsvermerk aufzunehmen.

§ 23 Dienstsiegel und Beglaubigungen

- (1) Die Ermächtigung zur Führung von Dienstsiegeln und zur Vornahme von Beglaubigungen wird vom Dezernat für Akademische Angelegenheiten, Justitiariat, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten schriftlich erteilt.
- (2) Dienstsiegel werden fortlaufend nummeriert, listenmäßig erfasst und gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Sie sind verschlossen aufzubewahren; bei Verlust ist die Ausgabestelle unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Person trägt dafür Sorge, dass das Dienstsiegel stets verschlossen aufbewahrt wird; bei Verlust des Dienstsiegels oder einem Wechsel in der Sachbearbeitung ist die Ausgabestelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 24 Interne Poststücke

- (1) Interne Schreiben werden möglichst nicht in Briefumschlägen, sondern in den mehrfach zu verwendenden Umlaufmappen oder entsprechenden Umschlägen versandt. Eilt-Sachen sind besonders zu kennzeichnen.

- (2) Vertrauliche oder persönliche Vorgänge, insbesondere Personalvorgänge, Verschlussachen, Sendungen an die Personalvertretung, die/den Gleichstellungsbeauftragte/n, die Schwerbehindertenvertretung oder die/den Datenschutzbeauftragte/n sind immer entsprechend zu kennzeichnen und verschlossen zu versenden.
- (3) Der Nachweis über Wert- und eingeschriebene Sendungen ist bei der Poststelle zu führen. Der hausinterne Versand von Bargeld und Barschecks ist unzulässig.

§ 25 Erlasse, Berichte, Schreiben, Verfügungen

„Erlasse“ sind Schreiben oberster Landesbehörden. Schreiben an das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur oder andere oberste Landesbehörden werden als „Berichte“, an gleichgeordnete Behörden und Privatpersonen als „Schreiben“ bezeichnet. Universitätsinterne Schreiben der Präsidentin/des Präsidenten mit Regelungscharakter heißen „Verfügungen“.

V. Dienstbetrieb (§§ 26 bis 33)

§ 26 Erreichbarkeit

- (1) Innerhalb der Kernarbeitszeit sollen die Mitarbeiter/-innen erreichbar sein.
- (2) Bei Abwesenheit während der Kernarbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass von anderen Bediensteten Auskunft erteilt werden kann.
- (3) Die Kernarbeitszeit soll als Öffnungszeit für Publikumsverkehr gelten.

§ 27 Überstunden

Wenn der Dienstbetrieb es erfordert, muss im Rahmen des geltenden Beamten-, Tarif- und Personalvertretungsrechts auf Anordnung der/des Vorgesetzten auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus gearbeitet werden (Überstunden bzw. Mehrarbeit). Ein Anspruch auf Überstunden- bzw. Mehrarbeitsvergütung besteht nur, wenn die Überstunden/Mehrarbeit vorher angeordnet wurden und kein Freizeitausgleich möglich ist.

§ 28 Urlaub, Dienstreisen, Abwesenheit

- (1) Urlaub ist möglichst zusammenhängend und im laufenden Urlaubsjahr zu nehmen. Einzelne Urlaubstage sollen die Ausnahme sein.
- (2) Urlaube und Dienstreisen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (3) Urlaub sowie Dienstreisen dürfen nur angetreten werden, wenn die Genehmigung vorliegt.
- (4) Die Leitungen der Organisationseinheiten sind dafür verantwortlich, dass während ihrer eigenen Abwesenheit von mehr als einem Tag oder der der Mitarbeiter/-innen der Organisationseinheiten der laufende Dienstbetrieb abgewickelt werden kann. Dazu zählt insbesondere die Sicherstellung der persönlichen Vertretung (Vertreterin/Vertreter), die Weiterleitung eingehender Anrufe (Anrufweiterleitung) sowie die Aktivierung einer automatischen Antwort für eingehende E-Mail-Nachrichten (Abwesenheitsassistent). Sofern eingehende Anrufe nicht weitergeleitet werden, ist die Anruferin bzw. der Anrufer mittels eines Anrufbeantworters über die Dauer der Abwesenheit sowie die Vertreterin bzw. den Vertreter zu informieren. Die automatische Antwort des Abwesenheitsassistenten muss ebenfalls die in Satz 3 aufgeführten Informationen enthalten.

§ 29 Erkrankung und Unfall

- (1) Wer dem Dienst wegen Erkrankung oder Unfall fernbleiben muss, sorgt dafür, dass dieses unter Angabe der voraussichtlichen Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, i. d. R. bis 9:00 Uhr desselben Tages, seiner/seinem Vorgesetzten mitgeteilt wird. Diese/r leitet die Mitteilung an das Personaldezernat weiter. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, so ist spätestens am vierten Tag unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben soll. In besonderen Fällen kann auf Anordnung der/des Ressortverantwortlichen bereits bei eintägiger Erkrankung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (2) Die Wiederaufnahme des Dienstes ist dem Personaldezernat über die/den Vorgesetzte/n schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dienst- und Arbeitsunfälle sind der/dem Vorgesetzten mit dem entsprechenden Formblatt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 30 Aktenführung, Aktenplan

- (1) Alle Schriftstücke werden in Akten aufbewahrt, die von der Sachbearbeitung oder den Organisationseinheiten verwaltet werden. Akten sollen stets vollständig gehalten werden, d.h. Wv-Vorgänge werden nicht gesondert geführt, sondern der Akte zugefügt; den Akten sollen keine Unterlagen entnommen werden. Im Übrigen ist die niedersächsische Aktenordnung zu beachten. Zur Aktenführung kann eine gesonderte Dienstanweisung erlassen werden.
- (2) In der niedersächsischen Landesverwaltung gilt der systematisch nach Aufgaben gegliederte einheitliche Aktenplan. Er ist somit auch für die Hochschulen verbindlich.
- (3) Schriftliche und digitale Aktenvorgänge müssen innerhalb der Organisationseinheit laufend zugänglich bleiben, so dass der laufende Dienstbetrieb gewährleistet ist.

§ 31 Nutzung von Kommunikationseinrichtungen

Die dienstlich zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen in Diensträumen dienen grundsätzlich nur dienstlichen Belangen. Die Nutzung zu privaten Zwecken ist in einer gesonderten Dienstvereinbarung geregelt.

§ 32 Gebäudesicherheit, Datenschutz

- (1) Diensträume sind auch bei kurzzeitiger Abwesenheit beim Verlassen abzuschließen. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude geschlossen zu halten. Vertrauliche Vorgänge (§ 24 Abs. 2) sind grundsätzlich unter Verschluss zu nehmen.
- (2) EDV- und sonstige Geräte sowie Datenträger, die schutzwürdige Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Diensträume so zu sichern, dass die Grundsätze der Datensicherheit und des Datenschutzes beachtet werden.
- (3) Der Verlust von Dienstschlüsseln ist unverzüglich der/dem zuständigen Hausmeister/in und der/ dem Vorgesetzten zu melden.
- (4) Sachbeschädigungen, Diebstähle, Einbrüche und ähnliche Ereignisse sind unverzüglich nach Entdecken persönlich oder telefonisch dem Dezernat Gebäudemanagement zu melden. Außerhalb der Dienstzeiten ist das Bewachungsunternehmen zu benachrichtigen.

§ 33 Schweigepflicht, Aussagegenehmigung

- (1) Die Mitarbeiter/-innen haben - auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses - über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Über diese Angelegenheiten dürfen ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Erklärungen abgegeben werden.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

§ 34 Zusammenarbeit mit der Stabstelle Kommunikation und Marketing

- (1) Die Leitungen der Organisationseinheiten unterstützen die Stabstelle Kommunikation und Marketing der Universität Osnabrück bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie geben rechtzeitig von wichtigen Ereignissen und Entwicklungen Kenntnis, bei denen sie eine Unterrichtung der Öffentlichkeit für zweckmäßig halten oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.
- (2) Auskünfte an Presse und andere Medien erteilt grundsätzlich nach Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Stabstelle Kommunikation und Marketing. Das gleiche gilt für Interviews und für die Herausgabe zur Veröffentlichung bestimmter Verlautbarungen.
- (3) Die Stabstelle Kommunikation und Marketing unterrichtet die Mitarbeiter/-innen über alle dienstlich wichtigen Presseveröffentlichungen.

VII. Schlussvorschriften

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.05.2004 außer Kraft.

Anlage 1

zur Geschäftsordnung der allgemeinen Verwaltung der Universität Osnabrück:

Zentrale wissenschaftsunterstützende Organisationseinheiten mit eigener Geschäftsordnung gem. § 1 Abs. 1 GO

Anlage 2

zur Geschäftsordnung der allgemeinen Verwaltung der Universität Osnabrück:

Vorbehaltskatalog gem. § 22 Abs.5 GO

Vorbemerkung:

Der Vorbehaltskatalog ist gegliedert in einen allgemeinen Teil, der für alle Mitarbeiter/-innen der Verwaltung gilt, und Einzelregelungen für die Organisationseinheiten.

Abkürzungen:

P	= Präsident/-in
VPen	= Vizepräsidenten/-innen
VPPF	= Vizepräsident/-in für Personal und Finanzen
LOE	= Leitung der Organisationseinheit
AL	= Abteilungsleitung
HSGL	= Hauptsachgebietsleitung
SGL	= Sachgebietsleitung

I. Allgemeiner Teil

Berichte an Ministerien, sofern es sich nicht nur um einfache Mitteilungen handelt (P/VPen)

Antworten auf Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden (P/VPen)

Vorgänge, die grundsätzliche Bedeutung für die Universität haben oder andere Vorgänge präjudizieren können (z.B. Bedarfsanmeldungen zum Haushalt, Stellungnahmen zu Prüfungsbeanstandungen, Kooperationsvereinbarungen) (P/VPen)

Urkunden - u.a. für die Ernennungen der Beamtinnen und Beamten (P)

Vorgänge, die grundsätzliche Bedeutung für die OE haben oder andere Vorgänge präjudizieren können (LOE)

II. Einzelregelungen

Dezernat 3

Die LOE kann die ihr zugewiesenen Befugnisse auf die Sachgebietsleitungen und / oder Mitarbeiter/-innen der OE delegieren.

- Forschungs- und Entwicklungsverträge einschließlich der Abgabe verbindlicher Angebote sowie Anträge auf Dritt- und Sondermittel, Spenden- und Sponsoringverträge, Stipendienbescheide und Stipendienverträge
 - über € 50.000 netto (VPPF)
 - bis € 50.000 netto (LOE)

- Abgabe unverbindlicher Angebote (LOE)
- Beschaffungsaufträge
 - über € 50.000 netto (VPPF)
 - bis € 50.000 netto (LOE)
- Verträge über den Verkauf und die Abgabe von Gegenständen und Lizenzen
 - über € 50.000 netto (VPPF)
 - bis € 50.000 netto (LOE)
- Miet- und Wartungsverträge
 - mit jährlich mehr als € 50.000 (VPPF)
 - mit jährlich bis € 50.000 netto (LOE)
- Werkverträge und Dienstverträge mit selbständig tätigen Einzelpersonen oder Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Universität Osnabrück
 - ab einer Vergütung von mehr als € 50.000 netto (VPPF)
 - bei einer Vergütung bis 50.000 € netto (LOE)
- Schreiben an den Landesrechnungshof, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und andere Prüfungseinrichtungen (LOE) mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Prüfungsbeanstandungen
- Universitätsinterne Zuweisung von Mitteln (LOE)
- Bewilligung von Mitteln an Dritte sowie Zuwendungsweiterleitungsverträge (LOE)
- Erlass-, Niederschlagungs-, Stundungs- und Vollstreckungsangelegenheiten (LOE)

In den vorstehend genannten Angelegenheiten des Dezernates 3 unterzeichnet die LOE auch im Fall der Abwesenheit von VPPF; diese Befugnis kann nicht delegiert werden.

Dezernat 5

- Schriftsätze und Stellungnahmen in Klageverfahren (LOE)
- Schreiben an die Staatsanwaltschaft (Betrugsvorwürfe) in BAföG-Angelegenheiten (LOE)

Dezernat 6:

Die LOE kann die ihr zugewiesenen Befugnisse auf die Sachgebietsleitungen und / oder Mitarbeiter/-innen der OE delegieren.

- Verträge, die mit finanziellen Verpflichtungen für die Universität verbunden sind

im Bereich der Bauleistungen:

- mit jährlich mehr als € 75.000 netto (VPPF)
- mit jährlich mehr als € 40.000 netto (LOE)
- mit jährlich mehr als € 30.000 netto (AL)
- mit jährlich mehr als € 15.000 netto (HSGL (bzw. AL wenn keine HSGL) und Projektleitung)
- mit jährlich mehr als € 2.500 netto (SGL)

im Bereich der sonstige Leistungen:

- mit jährlich mehr als € 50.000 netto (VPPF)
- mit jährlich mehr als € 30.000 netto (LOE)
- mit jährlich mehr als € 20.000 netto (AL)
- mit jährlich mehr als € 10.000 netto (HSGL (bzw. AL wenn keine HSGL) und Projektleitung)
- mit jährlich mehr als € 2.500 netto (SGL)

Aufträge an das Staatliche Baumanagement:

- mit jährlich mehr als € 300.000 netto (VPPF)
 - mit jährlich mehr als € 100.000 netto (LOE)
 - mit jährlich mehr als € 50.000 netto (AL)
 - mit jährlich mehr als € 20.000 netto (HSGL (bzw. AL wenn keine HSGL) und Projektleitung)
 - ansonsten (SGL)
-
- Ständige Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten in Belangen des Hausrechts (LOE) ständig vertreten durch Abteilungsleitung 6.3

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
- Dezernat 4 -

30. Juni 2016

Ressort- bzw. Zuständigkeitsbereichsverteilung im Einzelnen:

Präsidentin / Präsident

- Außenvertretung der Universität
- Vorsitz im Präsidium
- Festlegung der Richtlinien für das Präsidium
- Vorsitz
 - Senat
 - Ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung - ABS - (§ 8 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung)
 - Ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung - AFH - (§ 8 Absatz 4 Nr. 1 Grundordnung)
 - Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – FNK – (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 Grundordnung)
- Vertretung der Universität Osnabrück im Verwaltungsrat des Studentenwerkes
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Marketing
- Zielvereinbarungen mit dem Ministerium
- Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie Organisation der Hochschule, insbesondere des Wissenschaftsbereichs
- Grundsätze der Ressourcenverteilung
- Koordination zwischen Präsidium und Fachbereichen
- Berufungs- und Bleibeverhandlungen (zusammen mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen)
- Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen mit Ausnahme unmittelbar finanzwirksamer Kooperationsverträge
- Strategisches Controlling
- Forschungsförderung

- Forschungsevaluation
- Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Bibliothekswesen
- Vertretung der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Personal und Finanzen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt

Dem Ressort werden zugeordnet:

- Dezernat 7 (Hochschulentwicklungsplanung)
- Geschäftsstelle Osnabrücker Friedensgespräche
- Persönliche Referentin / Persönlicher Referent der Präsidentin / des Präsidenten (soweit vorhanden)
- Stabsstelle Kommunikation und Marketing
- Stabsstelle Zentrales Berichtswesen
- Zentrum für Promovierende (ZePrOs)
- Universitätsbibliothek

Vizepräsidentin / Vizepräsident für Personal und Finanzen:

- Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt i.S.d. § 9 LHO
- Personalmanagement (Einstellungen, Höhergruppierungen / Beförderungen, Entlassungen etc.) einschließlich personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten
Bei Personalauswahlentscheidungen über die Leitung der der Präsidentin / dem Präsidenten oder der jeweiligen Vizepräsidentin bzw. dem jeweiligen Vizepräsidenten unmittelbar nachgeordneten Organisationseinheiten sind diese einzubeziehen. Kann keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, entscheidet das Präsidium.
- Personalentwicklung
- Finanz- und Rechnungswesen - einschließlich unmittelbar finanzwirksamer Kooperationsverträge
- Gebäudemanagement
- Arbeitssicherheit und Umweltschutz
- Gesundheitsmanagement
- Berufungs- und Bleibeverhandlungen (zusammen mit der Präsidentin / dem Präsidenten)

- Vertretung der Universität Osnabrück im Verwaltungsrat des Studentenwerkes
- Betriebsärztlicher Dienst
- Koordination der Informations- und Kommunikationstechnik (CIO)
- Vorsitz in der Kommission für Information und Kommunikation – KIK – (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung)
- Vorsitz im Vorstand der Universitätsstiftung
- Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten
 - Vorsitz im Präsidium
 - Vorsitz im AFH
 - Zielvereinbarungen mit dem MWK
 - Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie Organisation der Hochschule mit Ausnahme des Wissenschaftsbereichs
 - Grundsätze der Ressourcenverteilung gemeinsam mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre
 - Koordination zwischen Präsidium und Fachbereichen gemeinsam mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre
 - Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen, soweit nicht originäre Zuständigkeit
 - strategisches Controlling
 - Im Übrigen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt

Dem Ressort werden zugeordnet:

- Präsidialbüro
- Dezernat 2 (Personal)
- Dezernat 3 (Finanzen)
- Dezernat 4 (Akademische Angelegenheiten, Justitiariat, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten)
- Dezernat 6 (Gebäudemanagement)
- Stabsstelle Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement

- Betriebsärztlicher Dienst
- Rechenzentrum (einschließlich Verwaltungsdatenverarbeitung)
- Zentrum für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)

Vizepräsidentin / Vizepräsident für Studium und Lehre

- Einrichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen
- Evaluation von Studium und Lehre
- Kapazitäts- und Zulassungsfragen
- Akkreditierung von Studiengängen
- Studienberatung
- Internationale Beziehungen
- Hochschulsport
- Technologietransfer
- Frauenförderung und Gleichstellung
- Vorsitz in der zentralen Kommission für Studium und Lehre - ZSK - (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 Grundordnung)
-
- Vertretung der Universität im Aufsichtsrat des ICO
- Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten
 - Vorsitz im Senat
 - Vorsitz im Ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung – ABS – (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 Grundordnung)
 - Vorsitz in der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – FNK – (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 Grundordnung)
 - Grundsätze der Ressourcenverteilung gemeinsam mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen
 - Repräsentation; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Marketing gemeinsam mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen
 - Struktur- und Entwicklungsplanung sowie Organisation des Wissenschaftsbereichs gemeinsam mit der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Personal und Finanzen

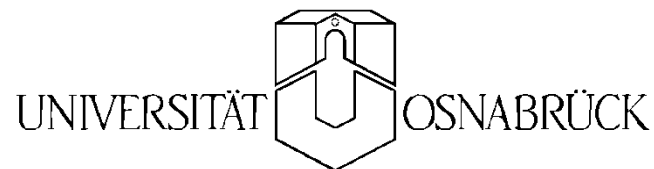
- Vertretung der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Personal und Finanzen
 - im Verwaltungsrat des Studentenwerkes

Dem Ressort werden zugeordnet:

- Akademisches Auslandsamt
- Dezernat 5 (Studentische Angelegenheiten) incl. Allgemeine Dienstleistungen / StudioS
- Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich
- Mehrfächer-Prüfungsamt
- Referat Offene Hochschule
- Stabsstelle zur Koordinierung der Prüfungsverwaltung
- Sprachenzentrum
- Zentrale Studienberatung (ZSB)
- Zentrum für Hochschulsport (ZfH)
- Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)
- Gleichstellungsbüro / Referat für Gleichstellung
- Technologie-Kontaktstelle (TKS)
- Institut für Innovationstransfer

Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr (§ 37 Absatz 4 Satz 3 NHG). Sie sind im Präsidium direkte Ansprechpartner für Fachfragen der ihnen zugeordneten Ressorts. Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten zu beachten (§ 38 Absatz 1 NHG).

Sofern das nach dieser Ressort- bzw. Zuständigkeitsbereichsverteilung als Vertreterin oder Vertreter zuständige Präsidiumsmitglied nicht vor Ort ist, ist - soweit rechtlich zulässig - das an Dienstjahren älteste Präsidiumsmitglied für die Vertretung zuständig.



VERFAHRENSORDNUNG
ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN UND JUNIORPROFESSUREN
IN DEN FACHBEREICHEN
(„BERUFUNGSORDNUNG“)

Neufassung beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 09.11.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2006 vom 31.01.2006, S. 3

Änderungen beschlossen in der 133. Sitzung des Senats am 29.06.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 655

Änderungen beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 3

Änderungen beschlossen in der 146. Sitzung des Senats am 24.04.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 743

Änderungen beschlossen in der 167. Sitzung des Senats am 22.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 262

I N H A L T :

Präambel	265
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	265
Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens	265
§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext.....	265
§ 3 Ausschreibung.....	265
Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission	266
§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission.....	266
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....	267
§ 6 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen.....	268
§ 7 Schwerbehindertenvertretung.....	268
§ 8 Konstituierende Sitzung.....	268
§ 9 Befangenheit.....	268
§ 10 Beschlussfassung in der Berufungskommission.....	269
§ 11 Bewertung der eingegangenen Bewerbungen.....	270
§ 12 Vorauswahl.....	271
§ 13 Engere Wahl, Begutachtung, „beschleunigtes Verfahren“.....	271
§ 14 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags.....	272
Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat	273
§ 15 – entfällt –.....	273
§ 16 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlag.....	273
§ 17 Verfahren nach der Beschlussfassung.....	273
Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens	274
§ 18 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats.....	274
§ 19 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat.....	274
§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungs-vorschlags.....	275
§ 21 Unterrichtung der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung.....	275
Abschnitt V: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht	275
§ 22 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“).....	275
§ 23 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“).....	276
§ 24 Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“).....	276
§ 25 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“).....	277
§ 26 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird.....	277

Abschnitt VI: Sonstiges	277
§ 27 Antrittsvorlesung.....	277
§ 28 Salvatorische Klausel	277
§ 29 Schlussbestimmungen	278
Anlage 1.....	279
Anlage 1 a.....	280
Anlage 2.....	281
Anlage 3.....	282
Anlage 4.....	283
Anlage 5.....	286
Anlage 6.....	287
Anlage 7.....	290
Anlage 8.....	291
Anlage 9.....	293

Präambel

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren.
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung. ³Außerdem sind die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sowie die rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung zu beachten.
- (3) ¹Unterlagen zu Berufungs- und Auswahlverfahren sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Abschnitt I: Vorbereitung des Besetzungsverfahrens

§ 2 Funktionsprüfung / Ausschreibungstext

- (1) ¹Das Dekanat prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Besetzung einer freien Stelle dem Entwicklungsplan des Fachbereiches und des Faches entspricht. ²Folgende Punkte sind in die Überprüfung einzubeziehen:
 1. Einhaltung der Präsidiums- bzw. Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung und Funktionsprüfung; eine Wiederbesetzung kommt nur in Betracht, wenn die Lehrnachfrage, die zu erfüllenden Forschungsaufgaben oder andere zwingende Gründe (Hochschulentwicklungsplanung) dies rechtfertigen,
 2. Anhörung der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche,
 3. Stellenvorbehalte und Besetzungssperren,
 4. Schwerbehinderteneignung einer Stelle,
 5. Grundsätze der Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsauftrag), insbesondere nach § 3 Absatz 3 NHG.⁴Von der grundsätzlich möglichen Teilzeitbeschäftigung ist auszugehen; eine fehlende Teilzeiteignung ist zu begründen. ⁵In das Überprüfungsverfahren sind, soweit möglich, Kenntnisse über den Anteil der im Fachgebiet vorhandenen qualifizierten Frauen einzubeziehen.
- (2) ¹Das Dekanat legt gegenüber dem Präsidium die Gründe für die Wiederbesetzung und Beibehaltung bzw. Änderung der Stellenwidmung unter Beifügung eines Profilpapiers, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur bzw. Juniorprofessur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung des Fachbereiches bzw. des Faches und ggf. auf die Zielvereinbarungen festlegt, eingehend dar (*Anlagen 2 und 3*). ²Dem Antrag soll eine Liste potentieller Kandidatinnen und Kandidaten beigelegt werden.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat beschließt den Ausschreibungstext (§ 3 Absatz 2) unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²Der Ausschreibungstext wird dem Bericht an das Fachministerium über die Wiederbesetzung und Bewertung der Stelle (Freigabeantrag) beigelegt. ²Sofern eine Juniorprofessur zu besetzen ist, beschließt das Präsidium über die Besetzung der Stelle und genehmigt den Ausschreibungstext.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Das Präsidium schreibt die Professur bzw. Juniorprofessur entsprechend dem vom Fachbereichsrat beschlossenen und vom Fachministerium bzw. Präsidium genehmigten Ausschreibungstext öffentlich aus. ²Um die Internationalität der Universität Osnabrück zu stärken, soll die Stellenausschreibung auch international erfolgen.

- (2) Der Ausschreibungstext enthält insbesondere folgende Angaben:
1. vorgesehener Zeitpunkt der Stellenbesetzung,
 2. den Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung,
 3. ggf. die Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
 4. die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen,
 5. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG bei der Besetzung einer Professur bzw. § 30 NHG bei der Besetzung einer Juniorprofessur,
 6. erforderliche Hinweise zu Teilzeitbeschäftigung, Gleichstellung und bevorzugter Berücksichtigung schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber in der jeweils vom Personaldezernat vorgegebenen Fassung,
 7. die Bewerbungsfrist (mindestens ein Monat und in der Regel nicht mehr als zwei Monate),
 8. als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen: „Dekanin / Dekan des Fachbereichs ...“.
- (3) ¹Von einer Ausschreibung einer Professur kann entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 2 NHG abgesehen werden, wenn
1. a) eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder
b) die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat,
auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll („Tenure Track“),
 2. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden soll („Entfristung“),
 3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Universität abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes auf eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an der Universität innehatte und nach Nummer 1 ohne Ausschreibung als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist („Entfristung mit Anhebung“),
 4. dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Universität, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Universität zu halten („Anhebung“),
 5. eine Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann der Fachbereichsrat dem Präsidium vorschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten. ³Stimmt das Präsidium dem zu, wird der Vorschlag an das zuständige Fachministerium weitergeleitet, welches die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung trifft. ⁴Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, obliegt die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung dem Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.

Abschnitt II: Verfahren in der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

§ 4 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zeitgleich mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext und im Falle eines Ausschreibungsverzichts zeitgleich mit dem Beschluss über den Verzicht eine Berufungskommission, die den Berufungsvorschlag vorbereitet. ²Im Falle der Besetzung einer Juniorprofessur bildet der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission, die den Bestellungsvorschlag vorbereitet. ³Die Amtszeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und ihrer Mitglieder endet mit der Annahme des Rufes bzw. des Angebotes, mit der Ausschöpfung der von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungs- bzw. Auswahlverfahrens aus anderen Gründen.

- (2) ¹Die Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bedarf der Zustimmung des Präsidiums. ²Hierzu teilt die Dekanin oder der Dekan dem Präsidium die geplante Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit. ³Sollte sich die Zusammensetzung der Kommission im Laufe des Verfahrens ändern, ist für jede Änderung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (3) ¹Die Berufungskommission besteht aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe, die gruppenspezifisch von den jeweiligen Mitgliedern des Fachbereichsrates bestimmt werden („große Kommission“). ²Auf Antrag des Fachbereichsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ³Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe an. ⁴Die Auswahlkommission wird in der Regel wie eine kleine Kommission zusammengesetzt. ⁵In Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrats beschließen, dass der Kommission weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. ⁶Zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen durch das mögliche Ausscheiden von Mitgliedern aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestimmen die Statusgruppen zusätzlich zu den regulären Kommissionsmitgliedern Vertreterinnen und Vertreter. ⁷Diese rücken statusgruppenspezifisch nach, wenn ein Mitglied aus der Kommission ausscheidet.
- (4) ¹Die Bildung der Kommission erfolgt unter Berücksichtigung folgender Regeln:
1. Das Vorhandensein von Fachkompetenz ist zu gewährleisten; bei einer Berufungskommission soll mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, bei einer Auswahlkommission mindestens drei der vier stimmberechtigten Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe einschlägig tätig sein.
 2. Soweit andere Fachbereiche oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur bzw. Juniorprofessur betroffen sind - insbesondere weil das Fachgebiet dort vertreten ist -, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu berücksichtigen.
 3. Der Auswahlkommission muss mindestens ein externes Mitglied (Fachvertreterin oder Fachvertreter anderer Universitäten oder Forschungseinrichtungen), der Berufungskommission müssen mindestens zwei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören.
 4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Nachbarfaches oder eine Vertreterin oder ein Vertreter eines fremden Faches aus der Universität ist in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission aufzunehmen.
 5. Das Präsidium kann ein Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission bestellen, das mit beratender Stimme mitwirkt.
 6. Bei Stiftungsprofessuren kann in die Berufungs- bzw. Auswahlkommission ein von der jeweiligen Stifterin oder dem jeweiligen Stifter benanntes Mitglied mit beratender Stimme aufgenommen werden.
 7. Nichtmitglieder der Universität können bei gleichwertiger Qualifikation Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sein; das sind Angehörige der Universität, Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen sowie Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind.
 8. Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.
- (5) ¹Einer großen Kommission sollen vier stimmberechtigte Frauen, davon zwei aus der Hochschullehrergruppe, angehören. ²Einer kleinen Kommission sollen zwei stimmberechtigte Frauen, davon eine aus der Hochschullehrergruppe, angehören. ³Auf frühzeitigen schriftlichen Antrag des Fachbereichs kann das Präsidium von Satz 1 oder Satz 2 im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten eine Ausnahme zulassen.
- (6) Die endgültige Zusammensetzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist und muss vor der konstituierenden Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission erfolgt sein.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit Antrags- und Rederecht.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht auf rechtzeitige und umfassende Information und zwar auch durch Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen. ²Auf Wunsch sind ihr Ablichtungen aller oder bestimmter Bewerbungsunterlagen zuzuleiten.

- (3) ¹Das Stellungnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten der Universität bezieht sich auf jedes mit der Berufung bzw. Auswahl befasste Gremium. ²Es kann in jeder Phase des Berufungs- und Bestellungsverfahrens in schriftlicher oder mündlicher Form ausgeübt werden; eine mündliche Stellungnahme ist zu protokollieren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich durch die Gleichstellungsbeauftragte des das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahrens betreibenden Fachbereichs vertreten lassen.

§ 6 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt der Bewerberin oder dem Bewerber den Eingang der Bewerbung.
- (2) ¹Haben sich nicht genügend Frauen mit der laut Ausschreibung erforderlichen Qualifikation beworben, kann auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eine Fristverlängerung um 3 Wochen festgelegt werden mit dem Ziel, qualifizierte Frauen zur Nachbewerbung aufzufordern. ²Hat sich keine qualifizierte Frau beworben, kann die Gleichstellungsbeauftragte die einmalige Wiederholung der Ausschreibung verlangen.
- (3) Personen, die sich nicht beworben haben, können auch nach Bewerbungsschluss aufgefordert werden, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

§ 7 Schwerbehindertenvertretung

¹Wenn sich schwerbehinderte Personen auf eine Professur oder Juniorprofessur beworben haben, informiert die Dekanin oder der Dekan die Schwerbehindertenvertretung und lädt sie mit den üblichen Fristen zur konstituierenden Sitzung der Berufungs- oder Auswahlkommission ein (*Anlage 5*). ²Zu den weiteren Sitzungen ist die Schwerbehindertenvertretung ebenfalls fristgerecht einzuladen. ³Vor der Erstellung des Berufungs- oder Bestimmungsvorschlags ist der Schwerbehindertenvertretung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan lädt alle Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission und die Gleichstellungsbeauftragte zur konstituierenden Sitzung der Auswahl- bzw. Berufungskommission ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. ²Der Einladung werden folgende Unterlagen beigelegt:
 1. die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber,
 2. Formular zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- und Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern (*Anlage 8*).
- (2) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung.
- (3) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission stellt durch die Aufstellung eines Zeitplans sicher, dass das Berufungs- bzw. Bestellungsverfahren zügig durchgeführt wird.
- (4) ¹Wenn keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, teilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dies der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Der Fachbereichsrat beschließt, ob die Ausschreibung wiederholt wird.

§ 9 Befangenheit

- (1) ¹Sämtliche Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, auch die beratenden, füllen das mit den Bewerbungsunterlagen übersandte Formular zur Offenlegung von Arbeitsbeziehungen (*Anlage 8*) aus. ²Dabei wird differenziert nach
 1. persönlichen Kontakten ohne Arbeitsbeziehungen (z. B. Kolleginnen oder Kollegen am Institut oder am Fachbereich, gemeinsame Teilnahme an Konferenzen etc.),

2. möglichen Ausschlussgründen,
 3. absoluten Ausschlussgründen (Beteiligung als Betreuerin oder Betreuer am Qualifikationsprozess der Bewerberin oder des Bewerbers; enge wissenschaftliche Kooperation, dienstliche Abhängigkeit etc.).
- (2) ¹Die Kommissionsmitglieder schicken das so ausgefüllte Formular spätestens eine Woche vor der konstituierenden Sitzung an das Dekanat zurück. ²Dieses erstellt eine Übersicht der mitgeteilten möglichen und absoluten Ausschlussgründe. ³Die Dekanin oder der Dekan teilt zu Beginn der konstituierenden Sitzung mit, welche Kommissionsmitglieder mögliche oder absolute Ausschlussgründe in Bezug auf eine Bewerberin oder einen Bewerber mitgeteilt haben. ⁴Im weiteren Verfahren trägt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. Auswahlkommission dafür Sorge, dass diese Kommissionsmitglieder den Sitzungsraum verlassen, wenn über die betreffende Bewerbung beraten und beschlossen wird. ⁵Dies ist zu protokollieren.
 - (3) ¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber, in Bezug auf die oder den ein Kommissionsmitglied mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist, entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität der Kontakte die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴In diesem Fall werden die betreffenden Kommissionsmitglieder durch die bereits gewählten Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt. ⁵Sehen weder Dekanat noch Präsidium eine Gefahr der Befangenheit, wirkt das Kommissionsmitglied mit allen Rechten und Pflichten in der Kommission mit.
 - (4) ¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber, in Bezug auf die oder den ein Kommissionsmitglied absolute Ausschlussgründe mitgeteilt hat, in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist, scheidet das betreffende Kommissionsmitglied aus. ²Für sie oder ihn rückt das bereits gewählte Mitglied nach.
 - (2) ¹Ein Kommissionsmitglied darf weder an der Beratung noch an einem Beschluss mitwirken, wenn die Beratung oder der Beschluss dem Mitglied selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²In diesem Fall muss das betreffende Mitglied den Sitzungsraum verlassen. ³Dies ist zu protokollieren.
 - (3) Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, die als Betreuerinnen oder Betreuer bei der Promotion und / oder Habilitation einer Bewerberin oder eines Bewerbers beteiligt gewesen sind (absoluter Ausschlussgrund), müssen aus der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ausscheiden, wenn diese oder dieser in die Vorauswahl nach § 12 gekommen ist; sie werden durch die bereits gewählten Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.
 - (4) ¹Wenn ein Kommissionsmitglied in Bezug auf einen Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der in die Vorauswahl gemäß § 12 gekommen sind, mögliche Ausschlussgründe mitgeteilt hat, entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob aufgrund der Dauer und der Intensität die Gefahr der Befangenheit besteht. ⁴In diesem Fall werden die betreffenden Kommissionsmitglieder durch die bereits gewählten Vertreterinnen oder Vertreter ersetzt.

§ 10 Beschlussfassung in der Berufungskommission

- (1) ¹Über Berufungs- bzw. Bestellungsvorschläge ist geheim abzustimmen. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. ³Die Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁴Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) ¹Zum Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es neben der Mehrheit der der Kommission angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder (sog. doppelte Mehrheit). ²Es reicht also nicht aus, wenn die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder und / oder die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einem Beschluss zustimmen.
- (3) ¹Die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt. ²Die Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind getrennt auszuweisen.
- (4) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.

- (5) ¹Die Stimmabgabe durch nicht anwesende Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission ist nicht statthaft. ²Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zeitgleich teilzunehmen. ³In diesem Fall kann das zugeschaltete Mitglied an der geheimen Abstimmung teilnehmen, wenn es vor der Sitzung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission schriftlich ein Mitglied der Universität bevollmächtigt, ihre oder seine Stimme zu übermitteln („Botin“ oder „Bote“). ⁴Hierfür teilt das nicht persönlich anwesende Kommissionsmitglied sein Abstimmungsergebnis der Botin oder dem Boten außerhalb der Sitzung telefonisch mit. ⁵Die Botin oder der Bote nimmt anschließend entsprechend der Weisung des nicht anwesenden Kommissionsmitglieds an der geheimen Abstimmung teil.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der Berufungs- bzw. Auswahlkommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Einzelnen müssen zahlenmäßig in den Protokollen dokumentiert werden.
- (7) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein Minderheitenvorschlag soll nur Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die angehört worden sind, kann aber in Ausnahmefällen auch Personen, die sich nicht beworben haben oder Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht angehört worden sind, enthalten. ⁴Er ist der Berufungs- bzw. Beststellungsakte beizulegen.

§ 11 Bewertung der eingegangenen Bewerbungen

- (1) ¹In der konstituierenden Sitzung legt die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zusätzlich zu den gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen (Absätze 2 und 3) Kriterien fest, anhand derer die Auswahl getroffen wird. ²Hierbei unterscheidet sie nach
1. zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen (Ausschlusskriterien oder „Muss“-Kriterien),
 2. grundsätzlich zu erfüllenden Kriterien („Soll“-Kriterien) und
 3. wünschenswerten Voraussetzungen; die Kriterien sollen gewichtet werden.
- ³Bei der Festlegung der fachlichen Auswahlkriterien berücksichtigt sie die Festlegungen des Freigabeanspruchs und des Ausschreibungstextes. ⁴Ausländische Zeugnisse werden ggf. unter Zuhilfenahme des Informationsportals für ausländische Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz überprüft. ⁵In Zweifelsfällen ist das International Office der Universität hinzuziehen.
- (2) Gesetzliche Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind
1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
 - 4.a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind (habilitationsäquivalente Leistungen)
- oder
- 4.b) zusätzliche künstlerische Leistungen.
- (3) Gesetzliche Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogisch-didaktische Eignung und
 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu selbständiger künstlerischer Arbeit.

- (4) Auf Professuren und Juniorprofessuren, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.
- (5) ¹Bei der Vorauswahl für die Besetzung von Professuren können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Mitglieder der Universität Osnabrück in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Osnabrück wissenschaftlich tätig waren. ²Dies wird für jede Bewerbung aus dem Haus gesondert geprüft und begründet.
- (6) ¹Für die Besetzung von Juniorprofessuren gilt Folgendes: ²Sofern die Bewerberin oder der Bewerber vor oder nach der Promotion als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt war, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen. ³Ausnahmen hiervon sind gesondert zu begründen.
- (7) ¹Auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten sind alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen (Absätze 2 und 3) und die zwingend zu erfüllenden Kriterien (Absatz 1) erfüllen, zur persönlichen Vorstellung einzuladen. ²Im Übrigen ist der Runderlass des MWK vom 05.05.1995 (*Anlage 2*) zu beachten.
- (8) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission begründet für jede nicht weiter berücksichtigte Bewerbung, welche der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen oder welches Ausschlusskriterium die Bewerberin oder der Bewerber nicht erfüllt bzw. warum sie oder er im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern zurücksteht.

§ 12 Vorauswahl

- (1) Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission fordert von den Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, Nachweise der pädagogischen Eignung gemäß Runderlass des MWK vom 19.11.1993 (*Anlage 4*) an, sofern diese nicht schon den Bewerbungsunterlagen beigelegt waren.
- (2) ¹Die in der Vorauswahl berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Die Eingeladenen haben einen Vortrag und eine Probelehrveranstaltung zu halten und eine wissenschaftliche Aussprache zu führen. ⁴Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltungen wird der Meinung der studentischen Kommissionsmitglieder besondere Beachtung geschenkt; deren Votum ist gesondert zu dokumentieren. ⁵Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission sorgt dafür, dass die Hochschulöffentlichkeit, insbesondere die studentische, an den Vorträgen, Probelehrveranstaltungen und Aussprachen teilnehmen kann.
- (3) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der „Richtlinie der Universität Osnabrück über die Erstattung von Reisekosten an Externe“ in ihrer jeweils geltenden Fassung; diese Bestimmungen werden den Bewerberinnen und den Bewerbern mit der Einladung zur persönlichen Vorstellung mitgeteilt.

§ 13 Engere Wahl, Begutachtung, „beschleunigtes Verfahren“

- (1) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf alle Bewerberinnen oder Bewerber, die nach der persönlichen Vorstellung in die engere Wahl genommen wurden, mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachten nehmen vergleichend Stellung
- (2) ¹Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter obliegt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; ein Vorschlagsrecht der Bewerberinnen oder Bewerber existiert nicht. ²Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter ist zu begründen. ³Sofern die Berufungs- bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁴Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission räumt den Gutachterinnen oder Gutachtern zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Kommission stellt den Gutachterinnen oder Gutachtern folgende Unterlagen zur Verfügung und bittet darum, diese bei der Begutachtung zu berücksichtigen:
1. Entwicklungsplanung,
 2. Aufgabenstellung der zu besetzenden Stelle in Forschung und Lehre sowie ihre strukturelle Einbettung in die relevanten fachlichen Zusammenhänge,
 3. den Freigabeantrag,
 4. die Einstellungs Voraussetzungen (§ 11 Absatz 2 und 3) und die von der Kommission festgelegten Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1,
 5. Bewerbungsunterlagen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) ¹Die Gutachterinnen oder Gutachter werden aufgefordert, sich über etwaige Arbeitsbeziehungen mit den zu Begutachtenden zu äußern. ²Bei den Gutachterinnen und Gutachtern muss sich in allen Fällen um auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern handeln, die nicht als Prüferinnen oder Prüfer oder als betreuende Personen in Qualifikationsprozessen der Bewerberin oder des Bewerbers tätig waren. ³Als Gutachter nicht in Betracht kommen ehemalige Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit einer Bewerberin oder einem Bewerber gemeinsam publiziert oder herausgegeben haben. ⁴Gleiches gilt für frühere Vorgesetzte, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als fünf Jahre zurückliegt. ⁵Für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.
- (5) ¹Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter Arbeitsbeziehungen mit einer oder einem oder mehreren der zu Begutachtenden mitgeteilt hat, entscheidet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission, ob die Gutachterin oder der Gutachter noch über die für eine objektive Begutachtung notwendige Distanz verfügt. ²Falls die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass in Bezug auf eine Gutachterin oder einen Gutachter die Gefahr der Befangenheit besteht, darf deren oder dessen Gutachten nicht weiter genutzt werden; es muss stattdessen ein weiteres Gutachten eingeholt werden.
- (6) ¹Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission kann auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn ihr mindestens drei stimmberechtigte externe Mitglieder angehören und diese an den persönlichen Vorstellungen teilgenommen haben („beschleunigtes Verfahren“). ²In diesem Fall haben die externen Mitglieder eine gesonderte Stellungnahme zum Berufungsvorschlag abzugeben; ihre Stimmen sind in diesem Fall bei dem Beschluss über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag gesondert auszuweisen.

§ 14 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlags

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Gutachten oder der gesonderten Stellungnahmen nach § 13 Absatz 6 beschließt die Berufungskommission über die Vorbereitung des Berufungsvorschlags bzw. die Auswahlkommission über die Vorbereitung des Bestellungsvorschlags. ²Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission legt den Vorschlag dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. ³Der Vorschlag der Berufungskommission soll im Regelfall mindestens drei Namen enthalten (§ 26 Absatz 5 Satz 1 NHG). ⁴Wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann auch eine „Einer“- oder „Zweierliste“ vorgelegt werden.
- (2) ¹Dem Vorschlag der Berufungs- bzw. Auswahlkommission sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Freigabeantrag und –erlass,
 2. Abschlussbericht (Inhalt siehe *Anlage 1 a*),
 3. Begründung der Reihenfolge der Listenplätze und eine eingehende und vergleichende Würdigung der persönlichen Eignung und fachlichen Leistung besonders in der Lehre (gesonderte Laudationes über die Platzierten sind nicht notwendig),
 4. sämtliche Gutachten bzw. Stellungnahme nach § 13 Absatz 6 Satz 2,
 5. ggf. Minderheitenvorschläge nach § 10 Absatz 7,
 6. sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission,
 7. Unterlagen über die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellungnahme,
 8. ggf. Unterlagen über die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und deren Stellungnahme (§ 7 Satz 3),

9. sämtliche Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind einschließlich der Unterlagen über die pädagogische Eignung,
10. Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht.

²Die Berufungs- bzw. Auswahlkommission genehmigt den Abschlussbericht und die Protokolle der Kommissionssitzungen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist an einem Umlaufverfahren zu beteiligen; die Ergebnisse werden ihr umgehend mitgeteilt. ⁴Wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission zu beschließen.

Abschnitt III: Verfahren im Fachbereichsrat

§ 15 – entfällt –

§ 16 Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag

- (1) ¹Auf der Grundlage des Vorschlages der Berufungs- bzw. Auswahlkommission entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungs- bzw. den Bestimmungsvorschlag. ²Die Stimmabgabe durch nichtanwesende Stimmberechtigte ist nicht statthaft. ³Bei dieser Entscheidung werden Stimmen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs gemäß § 15 bei der Bestimmung der Mehrheit nach § 10 Absatz 2 berücksichtigt, sie gelten diesbezüglich also als Mitglieder des Gremiums. ⁴Die entsprechenden Stimmzettel sind wie die der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrergruppe zu kennzeichnen.
- (2) § 9 Absatz 4 und § 10 Absätze 1 bis 4, 6 und 7 dieser Ordnung finden auf das Abstimmungsverfahren im Fachbereichsrat entsprechende Anwendung.
- (3) Der Fachbereichsrat muss zu einer abweichenden Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. zu Minderheitenvorschlägen eine eigene Stellungnahme abgeben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrats einzuladen.
- (5) ¹Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungs- bzw. Auswahlkommission zurückverweisen, die dann erneut einen Vorschlag erstellt. ²Der Fachbereichsrat setzt der Berufungs- bzw. Auswahlkommission hierzu eine angemessene Frist.

§ 17 Verfahren nach der Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS) bzw. im Senat vertritt. ²Wird keine Berichterstatterin oder kein Berichterstatter benannt, so gilt die oder der Vorsitzende der Berufungs- bzw. der Auswahlkommission als benannt.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan stellt unter Beachtung der dieser Ordnung als *Anlage 1* beigefügten Inhaltsübersicht die paginierte Berufungs- bzw. Bestimmungssakte zusammen und leitet sie unverzüglich an das Präsidium weiter. ²Die Personalbögen der Vorgesetzten und die Einverständniserklärungen zur Einsicht in die Personalakte sowie ggf., falls vorhanden (Anforderung unterbleibt), die Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR können nachgereicht werden.
- (3) Die vollständigen Unterlagen müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des ABS vorliegen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Gleichstellungsbeauftragte umgehend über die Entscheidungen und Beschlüsse des Fachbereichsrates, soweit sie nicht anwesend war.

Abschnitt IV: Abschluss des Verfahrens

§ 18 Stellungnahme des ABS bzw. des Senats

- (1) ¹Für den Senat nimmt nach der Grundordnung der ABS nach Möglichkeit innerhalb von fünf Wochen ab Eingang beim Präsidium zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des ABS befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senates verlangen.
- (2) § 9 Absatz 4 und § 10 Absätze 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 16 Absatz 4 dieser Ordnung finden auf das Verfahren im ABS bzw. Senat entsprechende Anwendung.
- (3) Den Mitgliedern des ABS bzw. des Senats sind folgende Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten:
 1. Freigabeantrag und Freigabeerlass;
 2. Bewerbungsunterlagen der Platzierten und der Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, einschließlich Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
 3. Abschlussbericht (Inhalt siehe *Anlage Ia*)
 4. Begründung der Reihenfolge;
 5. ggf. Minderheitenanschläge und gesonderte Stellungnahmen;
 6. Stellungnahmen Gleichstellungsbeauftragten;
 7. Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats.

²Die vergleichenden Gutachten werden nur an die Mitglieder des ABS versandt, die an der Sitzung teilnehmen.
- (4) ¹Ein Exemplar der Berufungs- bzw. Bestellschritte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des ABS bzw. des Senats aus. ²Die Vertraulichkeit und die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten.
- (5) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag kann vom ABS bzw. vom Senat einmal zur erneuten Beschlussfassung an den Fachbereich unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden; in diesem Fall ist der Rückgabebeschluss (mit Begründung oder Stellungnahme) dem Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag nach § 19 dieser Ordnung beizufügen. ²Ein Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag soll mit einer Stellungnahme des ABS bzw. des Senates an den Fachbereich zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht. ³Begründete Zweifel können mündlich vorgetragen werden. ⁴In seiner Stellungnahme hat sich der ABS bzw. der Senat mit den von der Gleichstellungsbeauftragten vorgebrachten Argumenten auseinander zu setzen.

§ 19 Abschließende Entscheidung des Präsidiums und Weiterleitung an das Ministerium bzw. den Hochschulrat

- (1) Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag.
- (2) ¹Der Berufungs- bzw. Bestellungsanschlag kann vom Präsidium zurückverwiesen werden. ²Er soll zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht.
- (3) ¹Nachdem das Präsidium abschließend über den Berufungsanschlag entschieden hat, leitet es den Berufungsanschlag an das Ministerium weiter. ²Sofern das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf die Universität Osnabrück übertragen hat, leitet das Präsidium den Berufungsanschlag an den Hochschulrat weiter.

- (4) ¹Sofern Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W3 gefolgt sind, in den Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, ist beim zuständigen Wissenschaftsministerium anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. ²Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung (zuletzt vom 15.08.2002, *Anlage 6*).
- (5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden vom Präsidium bestellt.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlags

- (1) ¹Das Präsidium teilt seine abschließende Entscheidung der Dekanin oder dem Dekan mit. ²Diese oder dieser macht den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. ³Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten. ⁴Etwaige Sperrvermerke werden nicht mitgeteilt.
- (2) ¹Gleichzeitig unterrichtet die Dekanin oder der Dekan alle Bewerberinnen oder Bewerber über den Verfahrensstand einschließlich des Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlags. ²Den Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Publikationen), die nicht Teil der Berufungs- bzw. Bestellsakte sind, zurückzusenden.

§ 21 Unterrichtung der nicht platzierten Bewerberinnen oder Bewerber nach Ruferteilung und Rufannahme bzw. Angebot und Bestellung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet alle Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb von 4 Wochen über die Erteilung eines Rufes bzw. über das Angebotsschreiben.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan teilt allen Bewerberinnen oder Bewerbern die Rufannahme bzw. die Annahme des Angebots mit, sobald der Fachbereich über die Ruf- bzw. Angebotannahme unterrichtet worden ist (Erl. d. MWK v. 06.09.1995 - *Anlage 7*). ²In diese Mitteilung ist aufzunehmen, dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen („Konkurrentenmitteilung“). ³Die Frist zwischen der Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber und geplanter Ernennung muss mindestens zwei Wochen betragen.

Abschnitt V:

Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 22 Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die ihre oder der seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 13 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 2. sämtliche Gutachten sowie
 3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 23 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt II nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt der Fachbereichsrat, im Übrigen gilt § 13 Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen sämtlicher Gutachten in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung,
 2. sämtliche Gutachten sowie
 3. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Professorin oder der Professor ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 24 Berufung einer W2-Professorin auf Zeit oder eines W2-Professors auf Zeit auf eine W3-Professorenstelle auf Lebenszeit („Entfristung mit Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 25 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)

- (1) Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidium auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Osnabrück, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 3 abgesehen werden soll.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 26 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und auf eine Ausschreibung nach § 3 Absatz 3 Nr. 4 verzichtet werden soll. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) In einem solchen Fall findet Abschnitt II dieser Ordnung keine Anwendung.
- (3) ¹Für das Verfahren im Fachbereichsrat und den Abschluss des Verfahrens gelten die Abschnitte III und IV entsprechend. ²Abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. ³Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Vita, Publikationsliste, Liste der Lehrveranstaltungen und Unterlagen zur pädagogischen Eignung sowie
 2. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

Abschnitt VI: Sonstiges

§ 27 Antrittsvorlesung

Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Fachbereich einlädt.

§ 28 Salvatorische Klausel

Die Nichtbeachtung formaler Vorschriften nach dieser Ordnung kann lediglich dann geltend gemacht werden, wenn sie Einfluss auf einen oder mehrere Beschlüsse genommen hat; § 14 Absatz 5 Satz 4 VO bleibt unberührt.

§ 29 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung wird nach ihrer Verabschiedung durch den Senat im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

Übersicht über den Inhalt der Berufungs- bzw. Beststellungsakte

1. Inhaltsübersicht
2. Freigabeantrag; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes (Freigabeerlass); Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan
3. Liste der Bewerberinnen oder Bewerber
 - a) Vorgeschlagene in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen, Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift,
 - b) Bewerberinnen oder Bewerber, die in der Vorauswahl berücksichtigt und zur persönlichen Vorstellung eingeladen wurden,
 - c) sämtliche andere Bewerberinnen oder Bewerber,
 - d) zurückgezogene Bewerbungen,
 - e) Anzahl der Bewerbungen nach Geschlecht
4. Beschlüsse des Fachbereichsrates über die Bildung bzw. Änderung der Berufungs- bzw. Auswahlkommission; Einvernehmen des Präsidiums
5. ggf. Formulare zur Offenlegung der Arbeitsbeziehungen; Entscheidungen des Dekanats und des Präsidiums
6. Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungs- bzw. Auswahlkommission mit dem Inhalt der *Anlage 1 a*
7. Stellungnahme der studentischen Kommissionsmitglieder zur Probevorlesung
8. Externe Gutachten oder gesonderte Stellungnahme der externen Mitglieder nach § 13 Absatz 5 Satz 2
9. Sämtliche Protokolle der Berufungs- bzw. Auswahlkommission,
10. Unterlagen über die Beteiligung der nicht dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gemäß § 15 der Verfahrensordnung
11. Beschluss des Fachbereichsrates über den Berufungs- bzw. Bestellungsvorschlag
12. Ggf. Minderheitenvorschläge
13. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten
14. Ggf. Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung
15. Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung sowie die der Bewerberinnen und Bewerber, die in die Vorauswahl gekommen sind, aber nicht platziert wurden:
 - a) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - b) Bewerbungsschreiben,
 - c) tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Veröffentlichungsliste,
 - f) Lehrveranstaltungsliste,
 - g) Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - h) Zeugnisse,
 - j) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte (nur von den Platzierten)

Anlage 1 a

Übersicht über den Inhalt des Abschlussberichts

1. „Formalia“ zur Professur: Wertigkeit und Denomination der Professur; Daten des Freigabeantrags und des Freigabeerlasses; Ausschreibung wann und wo
2. Auflistung der Mitglieder der Berufungs- bzw. Auswahlkommission, etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung
3. Mitteilung des Ergebnisses der Offenlegung der Arbeitsbeziehungen
4. Dokumentation des Auswahlverfahrens:
 - a) konstituierende Sitzung mit Festlegung der (gewichteten) Auswahlkriterien
 - b) ggf. Bewerbung Schwerbehinderter
 - c) Auflistung der nicht berücksichtigten Bewerbungen, jeweils mit Begründung über den Ausschluss vom weiteren Verfahren (ggf. in einer gesonderten Anlage) und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber für die Vorauswahl
 - d) Darstellung der persönlichen Vorstellung und Festlegung der Bewerberinnen und Bewerber für die engere Wahl (über die vergleichende Gutachten eingeholt werden sollen), Begründung über das Ausscheiden der nicht weiter berücksichtigten Bewerbungen
 - e) Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter
 - f) Auseinandersetzung mit den Gutachten (wichtig ist, dass die Kommission die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachtern nicht schlicht übernimmt, sondern zu einer eigenständigen Entscheidung gelangt)
 - g) Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlag
5. Begründung des Berufungs- bzw. Bestimmungsvorschlags
 - a) Darstellung, dass und warum die Platzierten die Einstellungs Voraussetzungen und die Auswahlkriterien erfüllen; Begründung, warum die oder der auf Platz 1 gesetzte Kandidatin oder Kandidat am besten bzw. besser als die auf Platz 2 und 3 Gewählten für die Stelle geeignet ist
 - b) Wenn die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Absatzes 2 lit. d) nicht durch eine Habilitation oder eine Juniorprofessur nachgewiesen werden können, ist gesondert zu begründen, warum die bisherigen Leistungen als habilitationsäquivalent anzusehen sind.
 - c) ggf. eine Begründung nach § 11 Absatz 5 („Hausbewerbung“),
 - d) ggf. eine Begründung nach § 11 Absatz 6 („Beschäftigungszeiten“)

Anlage 2

Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 5. 5. 1995 — 404 B.1-03 110/10 (9) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 17. 8. 1983 (Nds. MBl. S. 791), geändert durch
RdErl. v. 30. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 215)
— VORIS 22210 02 00 00 024 —

Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246) die folgenden Bestimmungen:

1. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung einer Stelle gemäß § 52 Abs. 1 NHG bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

Der Bericht, mit dem meine Zustimmung beantragt wird, soll das Ergebnis und die wesentlichen Gesichtspunkte der Prüfung nach § 132 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG enthalten. Sofern eine Stelle der BesGr. C 4 wiederbesetzt werden soll, ist die Notwendigkeit der Bewertung nach BesGr. C 4 besonders zu begründen.

Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Bericht unter Angabe der beabsichtigten Veröffentlichungsmedien beizufügen.

Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, daß Frauen ausdrücklich angesprochen werden. Auf die bevorzugte Berücksichtigung von Frauen bei gleichwertiger Qualifikation ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Satz 2 NHG in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. vom 26. 5. 1994 — 208-71 051-1/89 — (n. v.) wird an die Möglichkeit der Nachqualifizierung von Bewerberinnen auf Professorenstellen an Fachhochschulen und die Aufnahme entsprechender Hinweise in die Ausschreibungstexte erinnert.

Auf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist in dem Ausschreibungstext hinzuweisen. Soll der Ausschreibungstext diesen Hinweis ausnahmsweise nicht enthalten, so ist die fehlende Teilzeiteignung der auszuscheidenden Stelle zu begründen.

2. Berufungsvorschlag

Mit dem Berufungsvorschlag ist eine vollständige Dokumentation des Berufungsverfahrens vorzulegen. Die Dokumentation soll neben den in § 52 Abs. 8 und 9 NHG genannten Unterlagen mindestens enthalten:

- Unterlagen, aus denen die pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber hervorgeht (auf den RdErl. vom 19. 11. 1993 — 201.1-71051-33 — (n. v.) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen),
- Angaben über die Zusammensetzung der Berufungskommission, insbesondere eine etwaige Stellungnahme der Frauenbeauftragten sowie die Ausnahmebegründung nach § 52 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NHG,

- Dokumentation des Auswahlverfahrens; hierbei ist insbesondere darzustellen, ob es sich um eine Stelle in einem Bereich handelt, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und ob in diesem Fall unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Grundvoraussetzungen erfüllen, mindestens zur Hälfte Frauen in die engere Wahl einbezogen und zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sind,
- die Beschlüsse der Berufungskommission einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen; aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß die Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG vor der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag vorgelegen haben,
- den Beschluß des Fachbereichsrates nach § 105 Abs. 7 Satz 1 i. V. m. § 106 Abs. 1 NHG oder der Gemeinsamen Kommission nach § 109 Abs. 4 Nr. 3 NHG einschließlich der Abstimmungsergebnisse im einzelnen und unter Einbeziehung des § 41 Abs. 7 NHG,
- eine etwaige Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für die Lehrerausbildung nach § 110 Abs. 3 Satz 2 NHG,
- etwaige Minderheitenvoten,
- eine etwaige Begründung nach § 52 Abs. 7 Satz 2 NHG (Hausberufung),
- Angaben über die Notwendigkeit der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes und ggf. deren Ergebnis,
- den etwaigen Rückgabebeschuß nach § 52 Abs. 4 NHG — mit Begründung oder Stellungnahme — und
- die Stellungnahme des Senats nach § 96 Abs. 2 Nr. 5 NHG.

3. Änderung des Aufgabenkreises nach Ernennung

Eine Änderung des Aufgabenkreises (nach Art und Umfang) nach erfolgter Ernennung bedarf meiner Zustimmung.

4. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

An die
Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 19/1995 S. 623

vom 31. 05. 1995

Anlage 3

**Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen**
RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —
— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:

„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“

b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.

c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:

„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“

d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“

3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“

4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

Anlage 4

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2 lfd. Nrn. 1 - 20 <u>nachrichtlich:</u> lfd. Nrn. 32 - 36	Universität Osnabrück 25. Nov. 1993 Eingang Poststelle	AD 01.07.1993 NEUE POSTLEITZAHLEN: Bausanschrift: Leibnizufer 9 30169 Hannover Postanschrift: Postfach 261 30002 Hannover			
Bearbeitet von					
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover		
	201.1 - 71 051 - 33	2441	19.11.1993		
Berufung von Professorinnen und Professoren; hier: Nachweis der pädagogischen Eignung					
<p>Nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG gehört zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren die pädagogische Eignung, die bisher in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre nachgewiesen wird.</p> <p>In den Äußerungen der Gutachter sowie in der Würdigung durch die Berufungskommissionen nehmen die Ausführungen über die wissenschaftlichen Leistungen und das Forschungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers, bei den Fachhochschulen zusätzlich über die in der Berufspraxis erworbene Qualifikation, im allgemeinen einen breiten Raum ein. Demgegenüber tritt die Darstellung der pädagogischen Eignung häufig in den Hintergrund. Dabei wird in vielen Fällen nur der aufgrund der persönlichen Vorstellung gewonnene Eindruck zugrunde gelegt. In anderen Fällen wird die pädagogische Eignung nur mit dem Hinweis auf die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen begründet.</p> <p>Dem MWK ist bewußt, daß es schwer ist, ein Bild von der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen/Bewerber zu gewinnen. Dennoch halte ich es für erforderlich, daß die Lehrqualifikation künftig ein stärkeres Gewicht bei der Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber erhält.</p>					
Dienstgebäude Leibnizufer 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Faxteil: (05 11) 120-26 01	Teletex 511 89 956 = NdsLReg Telex 5 23 414-56 nld	Paketanschrift Leibnizufer 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover Konto-Nr. 250 015 57 Landezentralbank Hannover (BLZ 250 000 00) Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00) Konto-Nr. 90-304 PGroA Han (BLZ 250 100 30)

Ich bitte daher, bei Ihren Berufungsvorschlägen im Rahmen der Würdigung nach § 57 Abs. 8 NHG in einem besonderen Abschnitt die pädagogische Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber darzulegen und zu bewerten.

Zu diesem Zweck bitte ich, von den Bewerberinnen/Bewerbern der engeren Wahl - soweit vorhanden - folgende Unterlagen, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung vorgelegt worden sind, zu erbitten und für die Würdigung in Ihrem Berufungsvorschlag auszuwerten:

- Selbstverfaßte Lehrbücher und Veranstaltungsskripte (jeweils in der neuesten Fassung),
- Aufstellung der in den letzten drei Jahren abgehaltenen Lehrveranstaltungen mit Angabe, ob es sich um einführende Veranstaltungen oder um Veranstaltungen für das Grund- bzw. das Hauptstudium handelt; dabei sollten auch außerhalb der Hochschulen gesammelte Erfahrungen, z.B. in der betrieblichen Weiterbildung, berücksichtigt werden,
- Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden,
- Übersicht über abgenommene Prüfungen (einschließlich Vor- und Zwischenprüfungen),
- Darlegung von Erfahrungen und Vorstellungen über eine Verbesserung der Studien- und Prüfungsbedingungen, einschließlich der Betreuung studentischer Arbeiten, sowie ggf. Vorlage von Veröffentlichungen und Texten, die sich mit Problemen der Lehre befassen,
- Übersicht über die Mitwirkung in Gremien für Studium und Lehre,
- Evaluationsergebnisse aus eigenen Lehrveranstaltungen.

Die vorstehende Liste von Unterlagen hat beispielhaften Charakter, sie kann durch andere Unterlagen mit gleichem Aussagewert ergänzt oder teilweise ersetzt werden. Es wird nicht erwartet, daß vorweisbare Unterlagen erst aus Anlaß der Bewerbung angefertigt werden.

Die Aufstellung über gehaltene Lehrveranstaltungen und die Darstellung der verwendeten und beabsichtigten Lehr- und Lernmethoden bitte ich, dem Berufungsvorschlag beizufügen.

Schließlich halte ich es für wünschenswert, im Falle der Teilnahme der Bewerberin/des Bewerbers an didaktischer Aus- und Fortbildung sowie gewonnener Preise für gute Lehre eine Bewertung dieser Leistungen vorzunehmen und im Berufungsvorschlag darzustellen.

Zur unmittelbaren Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten sollten, wie in vielen Hochschulen üblich, die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung eingeladen werden. Bei der Bewertung der Probelehrveranstaltung sollte der Meinung der Studierenden besondere Beachtung geschenkt werden.

Schuchardt



OSNABRÜCK

19/10

Anlage 5

gem. Verteiler MWK 2

3. Okt. 1992

(1fd. Nrn. 1-20)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

402.1 - 03 - 031/1
(12)

7.10.1992

Beteiligung der Schwerbehinderten-Vertretung bei Bewerbungen von Schwerbehinderten gem. § 25 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes; hier: Berufung von Professoren

/ Den anliegenden Abdruck eines Beschlusses des OVG Berlin vom 28.06.1989 übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Gibt sich eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Professorenstelle als Schwerbehinderter zu erkennen, so bitte ich, daß die Berufungskommissionen die Schwerbehindertenvertretung nach § 25 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz beteiligen. Ich bitte, zukünftig bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bericht aufzunehmen.

Die Auffassung des Gerichts auf Seite 5 oben vermag ich nicht zu teilen, denn die Ruferteilung begründet auch im Bereich der Fachhochschulen Rechte i.S. einer Einstellungszusage unter dem Vorbehalt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen.

Im Auftrage

L. Meyer



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude Leibnizstr. 9 Hannover	Telefon (05 11) 120-1	Telefax (05 11) 120-23 93 Presse: (05 11) 120-26 01	Teletex 311 89 956 - NaslReg Telex 9 23 414 56 nd	Paketanschrift Leibnizstr. 9 3000 Hannover 1	Überweisung an Niedersächsische Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Konto-Nr. 101 359 271 Nordl. Landesbank Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (311 25)	Hannover 1 250 000 00 1 250 500 00
--	--------------------------	--	--	--	--	--

Anlage 6

Vereinbarung über die Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen an den Hochschulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.11.1978 i. d. F. vom 15.08.2002)

Abschnitt I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

- (1) Professuren werden in der Regel international ausgeschrieben.
- (2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerberinnen oder Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

- (1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf. Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerberinnen oder Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vgl. Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.
- (2) Der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.
- (3) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. *
- (4) Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

* Protokollnotiz:
Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land

Abschnitt II

Besetzung von Professorinnen- oder Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 4 und W 3

Nr. 3

- (1) Soll eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle berufen werden, ist bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.
- (2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, dass die Professorin oder der Professor innerhalb der letzten drei Jahre in ein Amt der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 ernannt oder ihre oder seine Besoldung aus Anlass ihrer oder seines Verbleibens erhöht worden ist. Von der Berufung ist ferner abzusehen, soweit mit einer Professorin oder einem Professor aus Anlass einer Verbesserung ihrer oder seiner Arbeitsmöglichkeiten vereinbart ist, dass sie oder er für eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben werde.
- (3) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatz 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung; in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 richtet sie sich nach der Vereinbarung. Der Ruf darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.
- (4) Innerhalb der Sperrfrist soll die Zustimmung zur Ruferteilung nur dann bei der oder dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung einer oder eines bestimmten Professorin oder Professors so dringend erscheinen lassen, dass es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten.
- (5) Hat die oder der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Sperrfrist verzichtet, so ist die Professorin oder der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle der Besoldungsgruppen C 4 oder W 3 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorinnen- oder Professorenstelle nur im Einvernehmen mit der Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, die oder/der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

- (1) Die berufende Ministerin oder der berufende Minister darf ihr oder sein Angebot nicht erhöhen, sobald die oder der derzeit zuständige Ministerin oder Minister ein Rufabwendungsangebot gemacht hat.

- (2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung die Berufene oder den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welcher Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister sie oder er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis die oder der Berufene gegenüber der oder dem mit ihr oder ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen die oder der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Die berufende Kultus-(Wissenschafts-)ministerin oder der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)ministerinnen oder Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

Nr. 7

Abschnitt II gilt auch für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis mit einer den Besoldungsgruppen C 4 und W 3 vergleichbaren Vergütung.

Abschnitt III

Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 8

- (1) Die Ausstattung des Fachgebietes einer Professorin oder eines Professors wird befristet gewährt.
- (2) Die Frist beträgt in der Regel fünf Jahre.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

Nr. 9

Die Vereinbarung über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen (Beschluss der KMK vom 28.11.1968), der Mustererlass über das Verfahren bei der Besetzung von Lehrstühlen nach dem Beschluss der KMK vom 28.11.1968 (Beschluss d. KMK v. 03.07.1969) und die Vereinbarung über das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an staatliche Kunsthochschulen (Beschluss der KMK vom 05.03.1971) werden aufgehoben. Solange die H-Besoldung weitergilt, ist diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Anlage 7

Hochschulen gemäß Verteiler MWK 2
lfd. Nrn. 1 - 21

Universität Osnabrück
 15. Sep. 1995
 Eingang Poststelle

Bearbeitet von
Herrn Schmidt


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bei Antwort angeben) Mein Zeichen	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	201.1 - 71051-17	2475	06.09.1995

**Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
hier: Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen
und Bewerber**
Bezug: Erlaß vom 05.06.1991 - Az. W.O. -

Mit dem Bezugserlaß hatte ich Sie gebeten, Bewerberinnen und Bewerber um eine Professorenstelle, die nicht in Ihrem Berufungsvorschlag aufgenommen worden sind, innerhalb von vier Wochen nach Ruferteilung an die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber über ihre Nichtberücksichtigung zu unterrichten. Seit dem 01.09.1994 sind Sie auch für die Unterrichtung der auf dem Berufungsvorschlag plazierten, aber nicht zum Zuge gekommenen Personen zuständig.

/ Im Hinblick auf das in Ablichtung beigefügte Urteil des OLG Celle vom 09.08.1994 empfehle ich, den auf dem Berufungsvorschlag nicht plazierten Bewerberinnen und Bewerbern den Namen der Person mitzuteilen, die den Ruf erhalten hat. Den plazierten, aber unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern sollte der Name der Person mitgeteilt werden, die aufgrund der Rufannahme zur Professorin oder zum Professor ernannt werden soll.

Im Auftrage
Dr. Hodler



Beglaubigt:
Rorch
Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 = NdsLReg

TELEFAX
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-25 01

etanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67; Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271; Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 GiroA Han (BLZ 250 100 30)

Anlage 8

Offenlegung der Arbeitsbeziehungen zwischen Mitgliedern von Auswahl- bzw. Berufungskommissionen zu Bewerberinnen und Bewerbern

Auswahl- bzw. Berufungskommission zur Besetzung der W1/W2/W3-Professur „xxx“

Name des Kommissionsmitglieds:

- Ich kenne keine Bewerberin / keinen Bewerber persönlich.

- Ich kenne folgende Bewerberinnen / Bewerber persönlich, es gibt und gab jedoch keine Zusammenarbeiten
(Name der Bewerberinnen / Bewerber)

- Es liegen möglicherweise Ausschlussgründe im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VOProf.* zu folgender Bewerberin / folgendem Bewerber vor
(Name der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers und Angabe des Grundes bzw. der Gründe, warum möglicherweise Ausschlussgründe vorliegen):

- Es liegen absolute Ausschlussgründe im Sinne des § 9 Absätze 1 Satz 2 Nr. 3 VOProf.* * zu folgender Bewerberin / folgendem Bewerber vor:
(Name der jeweiligen Bewerberin / des jeweiligen Bewerbers und Angabe des Grundes bzw. der Gründe, warum absolute Ausschlussgründe vorliegen):

Osnabrück, den

Unterschrift

*** Mögliche Ausschlussgründe - abhängig zum Beispiel von der Dauer und der Intensität der Zusammenarbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2; § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] - Entscheidung des Dekanats im Einvernehmen mit dem Präsidium erforderlich)**

Liegt eine der folgenden Konstellationen vor, muss das betreffende Kommissionsmitglied nicht automatisch die Kommission verlassen. Abhängig von der Dauer und Intensität der Zusammenarbeit entscheidet das Dekanat im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob die Gefahr der Befangenheit besteht.

- Verwandtschaftliche Verhältnisse, die keinen absoluten Ausschlussgrund darstellen;
- Persönliche Bindungen oder Konflikte;
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, zum Beispiel gemeinsame Publikationen oder Vorbereitung hierzu;
- Sonstige Zusammenarbeiten, zum Beispiel Kolleginnen / Kollegen an einem Institut oder in einem Fachbereich.

Wichtig ist, dass alle Kontakte und Arbeitsbeziehungen aufgelistet werden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass bei der überwiegenden Anzahl der mitgeteilten Konstellationen, die an das Dekanat und das Präsidium herangetragen wurden, keine Gefahr der Befangenheit gesehen wurde. Es kommt vielmehr darauf an, dass alle möglichen Befangenheitsgründe offengelegt werden.

**** Absolute Ausschlussgründe (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 VOProf.; §§ 20, 21 VwVfG)**

Sofern eine dieser Konstellationen vorliegt, muss das betreffende Kommissionsmitglied zwingend die Kommission verlassen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

- Verwandtschaft bis zum dritten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
- Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (zum Beispiel Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses;
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.

Anlage 9

Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber in dem Bestellungs- bzw. Berufungsverfahren zur Besetzung der W1/W2/W3-Professur „xxx“

Nach § 11 Absatz 8 VOProf. begründet die Berufungs- bzw. Auswahlkommission für jede Bewerberin und für jeden Bewerber gesondert, welche der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen oder welches Ausschlusskriterium die Bewerberin oder der Bewerber nicht erfüllt. Für die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Runde nicht weiter berücksichtigt werden, kann dies mittels einer tabellarischen Übersicht erfolgen.

Übersicht der eingegangenen Bewerbungen

Kriterien* ----- Bewerber	1	2	3	4	5	6	7
Bewerber 1							
Bewerber 2							
Bewerber 3							
Bewerber 4							
Bewerber 5							
Bewerber 6							
Bewerber 7							

*Kriterien

(1) abgeschlossenes Hochschulstudium

(2) durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung

(3) die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

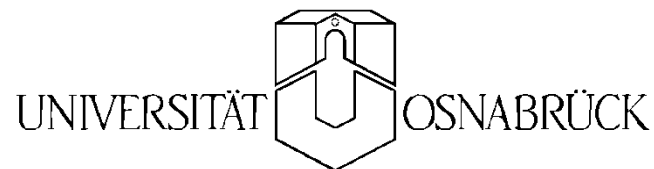
(4) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind (habilitationsäquivalente Leistungen)

(5) ggf. zusätzliche künstlerische Leistungen.

(6) Zwingendes Auswahlkriterium 1

(7) Zwingendes Auswahlkriterium 2

Für das Ausscheiden der Bewerberinnen und Bewerber, die dann im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden, reicht eine Begründung in tabellarischer Form nicht mehr aus. In diesem Stadiums des Verfahrens kann möglicherweise der Vergleich mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern den Ausschlag geben oder der Eindruck, den die Kommission von der persönlichen Vorstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers gewonnen hat. Diese Gründe sind dann gesondert anzugeben.



ORDNUNG
FÜR DAS CENTER OF
CELLULAR NANOANALYTICS OSNABRÜCK
(„CELLNANOS“)

beschlossen in der 118. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 02.03.2016

beschlossen in der 285. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik am 13.01.2016

beschlossen in der 253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 14.10.2015

beschlossen in der 109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 07.10.2015

genehmigt durch das Präsidium in der 242. Sitzung am 02.06.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 294

INHALT:

Präambel	296
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgruppen	296
§ 2 Mitglieder	296
§ 3 Organe des CellNanOS	296
§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Vorsitz, Amtszeit	296
§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen	296
§ 6 Gruppenleiterversammlung	297
§ 7 Aufgaben der Gruppenleiterversammlung	297
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	297
§ 9 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats	297
§ 10 In-Kraft-Treten	297
Anlage 1	298

Präambel

Das CellNanOS (Center of Cellular Nanoanalytics Osnabrück) ist ein Forschungsverbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Fachbereichen Biologie/Chemie, Physik, Mathematik/Informatik und Humanwissenschaften mit Forschungsinteressen im Bereich der zellulären Nanoanalytik.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgruppen

- (1) ¹Das CellNanOS nimmt Aufgaben in der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. ²Der Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich der Entwicklung neuer methodischer Ansätze zur Erforschung der submikroskopischen Organisation von Biomolekülen in zellulären Mikrokompartimenten und ihrer Anwendung auf aktuelle Fragestellungen der Zellbiologie.
- (2) Die in der Anlage 1 genannten Arbeitsgruppen sind am CellNanOS beteiligt.
- (3) Langfristig strebt das CellNanOS gemeinsame interdisziplinäre Forschungsinitiativen auf nationaler und internationaler Ebene an.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des CellNanOS sind diejenigen, die den Arbeitsgruppen der Anlage 1 angehören, sowie die wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für den Betrieb der Infrastruktur des CellNanOS zuständig sind.

§ 3 Organe des CellNanOS

Organe des CellNanOS sind der Vorstand, die Gruppenleiterversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Vorsitz, Amtszeit

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Gruppenleiterversammlung gewählt werden.
- (2) ¹Der Vorstand soll das Spektrum der im CellNanOs vertretenen Fachrichtungen abbilden. ²Aus dem Fachbereich Biologie/Chemie sind drei Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das CellNanOS.
- (2) ¹Er entscheidet über die Vergabe der dem CellNanOS zugewiesenen Räume und nach Maßgabe der universitären Regelungen über die Verwendung finanzieller Mittel und über Gerätebeschaffungen. ²Der Vorstand organisiert den laufenden Betrieb und die Nutzungsregelungen für Mikroskope und Messaufbauten und leitet die für den Betrieb der Infrastruktur zuständigen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. ³Er ist für regelmäßige Kommunikation mit dem Beirat verantwortlich und organisiert die Evaluationen. ⁴Die Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Vorgaben der Universität zum Erlass von Ordnungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand legt dem Präsidium alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6 Gruppenleiterversammlung

¹Der Gruppenleiterversammlung gehören die an der Universität Osnabrück beschäftigten Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen nach Anlage 1 an. ²Sie können sich vertreten lassen. ³Die nicht an der Universität beschäftigten Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gruppenleiterversammlung teilnehmen.

§ 7 Aufgaben der Gruppenleiterversammlung

- (1) Die Gruppenleiterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und schlägt Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats vor.
- (2) Die Gruppenleiterversammlung kann zu Angelegenheiten des CellNanOS Empfehlungen aussprechen, insbesondere zur Organisation und Ausbau der Infrastruktur.
- (3) Die Gruppenleiterversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Arbeitsgruppen der Universität in das CellNanOS.
- (4) Die Gruppenleiterversammlung soll sich mindestens einmal jährlich treffen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus einer außeruniversitären Institution. ²Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Gruppenleiterversammlung vom Präsidium ernannt.
- (2) ¹Über die Aufnahme weiterer Mitglieder des Beirats entscheidet die Gruppenleiterversammlung. ²Die Bestellung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. ²Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 9 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das CellNanOS in wissenschaftlichen Fragen, gibt Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen und fördert Kontakte mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiet der zellulären Nanoanalytik.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat stellt die Kontrolle von Qualität und Weiterentwicklung des CellNanOS durch regelmäßige Evaluationen sicher. ²Die Evaluation findet alle vier Jahre statt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Gruppenleiter des CellNanOS**

Wissenschaftler	Thematik	FB
Prof. Dr. Uwe Beginn	Makromolekulare „Soft Interfaces“ zwischen Zelle und synthetischen Nanomaterialien	5
Prof. Dr. Roland Brandt	Mechanismen der Entwicklung und Degeneration von Nervenzellen	5
Prof. Dr. Karin Busch	Intramitochondriale Heterogenität und Dynamik	5
Prof. Dr. Markus Haase	Synthese anorganischer Nanokristalle	5
Prof. Dr. Jürgen Heinisch	Signaltransduktion im Hefe-Zellintegritätsweg	5
Prof. Dr. Michael Hensel	Interaktion pathogener Bakterien mit Wirtszellen	5
Prof. Dr. Joost Holthuis	Dynamik und Homöostase der Membranlipide	5
Prof. Dr. Sabine Hunke	Signaltransduktion in Stresssensoren	5
Prof. Dr. Mirko Imlau	Ultraschnelle, nichtlinear-optische Spektroskopie	4
Prof. Dr. Daniel Kümmel	Regulierung von Signal- und Transportprozessen	5
Prof. Dr. Stefan Kunis	Analysis, Algorithmen, Signal- und Bildverarbeitung	6
Prof. Dr. Philipp Maaß	Statistische Physik	4
Prof. Dr. Armen Mulkidjanian	Bioinformatik	4
Prof. Dr. Achim Paululat	Extrazelluläre Matrix und Organogenese	5
Prof. Dr. Jacob Piehler	Signaltransduktion über Zytokinrezeptoren	5
Prof. Dr. Gordon Pipa	Statistische Modell- /Hypothesenbildung	8
Prof. Dr. Helmut Rosemeyer	Bioorganische Synthese	5
Prof. Dr. Hans-Peter Schmitz	Dynamik und Assemblierung von Zytoskelett-organisierenden Komplexen	5
Prof. Dr. Martin Steinhart	Funktionale Nanoarchitekturen	5
Prof. Dr. Heinz-Jürgen Steinhoff	ESR-Spektroskopie von Membranproteinen	4
Prof. Dr. Christian Ungermann	Membrandynamik im endosomalen Weg	5
Prof. Dr. Sabine Zachgo	Transkriptionsregulation im Zellkern	5

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOGRAPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015 befürwortet und in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 872).

Aus formalen Gründen musste das Beschlussverfahren für den fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang wiederholt werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2014, S. 1374) am 03.02.2016 beschlossen, das Präsidium hat seine Genehmigung am 31.03.2016 bestätigt. Die am 03.02.2016 beschlossene Fassung ist identisch mit der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 872.

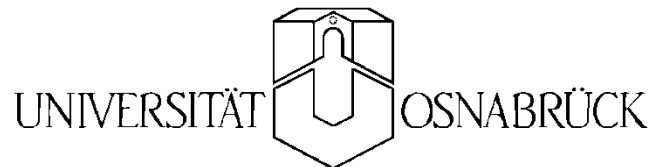
Fachspezifischer Teil

Erdkunde

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat am 08.07.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431) beschlossen, der in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015 befürwortet und in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 877).

Aus formalen Gründen musste das Beschlussverfahren für den fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien wiederholt werden. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften hat den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 10/2014, S. 1431) am 03.02.2016 beschlossen, das Präsidium hat seine Genehmigung am 31.03.2016 bestätigt. Die am 03.02.2016 beschlossene Fassung ist identisch mit der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 877.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGEOGRAPHIE“

Neufassung
beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 486

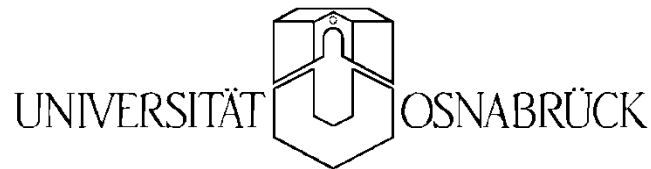
Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880

Änderungen beschlossen in der

8. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.02.2016
Bestätigung der Genehmigung in der 239. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2016

Aus formalen Gründen musste das Beschlussverfahren für die Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ wiederholt werden. Die am 03.02.2016 beschlossene Fassung ist identisch mit der im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 880.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DIE LEHREINHEIT „GEOGRAPHIE“

beschlossen

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 01.09.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt in der 147. Sitzung des Präsidiums am 05.10.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2011 vom 03.03.2011, S. 73

Änderungen/Erweiterungen um die Module des Masterstudiengangs „Wirtschafts- und Sozialgeographie“
beschlossen in der

253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013

Änderungen beschlossen in der

259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 503

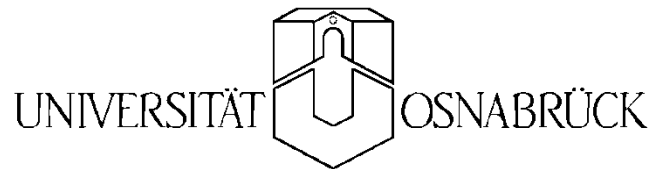
Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 889

Änderungen beschlossen in der

8. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.02.2016
Bestätigung der Genehmigung in der 239. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2016

Aus formalen Gründen musste das Beschlussverfahren für die Modulbeschreibungen für die
Lehreinheit „Geographie“ wiederholt werden. Die am 03.02.2016 beschlossene Fassung ist identisch mit der im
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 889.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014
befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014
genehmigt in der 219. Sitzung des Präsidiums am 11.12.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 244

Änderung beschlossen im
Umlaufverfahren des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.12.2015
befürwortet in der 127. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.02.2015
genehmigt in der 238. Sitzung des Präsidiums am 10.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 303

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	305
§ 2	Zweck der Prüfung	305
§ 3	Prüfungsausschuss	305
§ 4	Hochschulgrad.....	305
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	305
§ 6	Forschungskolloquium	307
§ 7	Art und Umfang der Masterprüfung.....	307
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	307
§ 9	Masterarbeit.....	308
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	309
§ 11	In-Kraft-Treten	309

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Islamische Theologie“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an die Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrereinheit Islamische Theologie.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Islamische Theologie“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 58 LP sowie einen interdisziplinären Wahlbereich im Umfang von 14 LP. ²24 LP entfallen auf die Masterarbeit und ihre Verteidigung. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ⁴Hierbei sind im Rahmen des Wahlpflichtangebots der zu wählenden Mastermodule und des Wahlpflichtmoduls „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten zu erstellen. ⁵Im Rahmen des interdisziplinären Wahlbereichs ist in jeder der gewählten Veranstaltungen ein Studiennachweis gemäß § 11 Allg. Prüfungsordnung zu erbringen. ⁶Hierbei müssen Veranstaltungen aus dem Angebot der Lehrereinheiten Katholische Theologie und/oder Evangelische Theologie im Umfang von mindestens 7 LP erfolgreich absolviert werden.

Identifizier		SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
IT-MA_IRK	Mastermodul: Interreligiöse Kommunikation	4	8	1	2.	--
IT-MA_ARA	Mastermodul: Arabisch	6	16	2	1.+2.	--
	GESAMT	10	24			

	Wahlpflichtbereich ISLAMISCHE THEOLOGIE					
IT- MA_FKL -IT	Forschungskolloquium „Islamische Theologie“ (siehe § 6)	4	10	2	3.+4.	Mind. 2 Master- module
	4 Module zu wählen aus:					
IT- MA_DMP	Mastermodul: Dogmatik (<i>'ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_ISR	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_KEX	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_HAW	Mastermodul: <i>Hadīth</i> -Wissenschaften	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_RGS	Mastermodul: Religion und Gesellschaft	4	12	1	1.-3.	--
	GESAMT	20	58			
ODER						
	Wahlpflichtbereich GEMEINDEPÄDAGOGIK UND SEELSORGE					
IT- MA_GPS	Wahlpflichtmodul: Gemeindepädagogik und Seelsorge	4	12	1	3.	--
	Fachbezogenes Berufspraktikum (siehe Praktikumsordnung)	--	4	1	3.	IT- MA_GPS
IT- MA_FKL -GS	Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ (siehe § 6)	2	6	1	4.	IT- MA_GPS und mind. 1 Master- modul
	3 Module zu wählen aus:					
IT- MA_DMP	Mastermodul: Dogmatik (<i>'ilm al-kalām</i>), Mystik (<i>taṣawwuf</i>) und Philosophie (<i>falsafah</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_ISR	Mastermodul: Islamisches Recht (<i>uṣūl al-fiqh, fiqh</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_KEX	Mastermodul: Koranexegese (<i>tafsīr</i>)	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_HAW	Mastermodul: <i>Hadīth</i> -Wissenschaften	4	12	1	1.-3.	--
IT- MA_RGS	Mastermodul: Religion und Gesellschaft	4	12	1	1.-3.	--
	GESAMT	18	58			

	Interdisziplinärer Wahlbereich: 14 LP zu wählen aus dem Angebot der Lehreinheiten - Katholische Theologie - Evangelische Theologie - Pädagogik - Sozialwissenschaften	6-8	14	1	3.	--
	GESAMT	6-8	14			
	Masterarbeit (einschließlich Verteidigung)		24		4.	
	GESAMT	34-38	120			

§ 6 Forschungskolloquium

- (1) ¹Studierende im Wahlpflichtbereich „Islamische Theologie“ besuchen das Forschungskolloquium „Islamische Theologie“, das aus zwei Komponenten besteht. ²Studierende im Wahlpflichtbereich „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ besuchen das Forschungskolloquium „Gemeindepädagogik und Seelsorge“, das aus einer Komponente besteht und durch das fachbezogene Berufspraktikum ergänzt wird.
- (2) ¹Die Forschungskolloquien haben das Ziel, die Studierenden auf die Masterarbeit vorzubereiten, indem auf die Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung, die methodologische Herangehensweise, theoretische Ansätze und die Erarbeitung des Forschungsstands eingegangen wird. ²Sie geben den Studierenden die Möglichkeit, aktuelle Forschungsmethoden und -fragen zu diskutieren und sich über Erfahrungen und Strategien im Zusammenhang mit der Masterarbeit auszutauschen.

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und
 - der Masterarbeit und ihrer Verteidigung (gemäß Absatz 2).
- (2) ¹Durch die halbstündige Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit beiden Gutachtern der Masterarbeit vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus der Note der schriftlichen Arbeit zu einem Anteil von 75 % sowie aus der Note der Verteidigung der schriftlichen Arbeit zu einem Anteil von 25 %. ³Die Note der schriftlichen Arbeit ist hierbei von beiden Gutachtern vor ihrer Verteidigung zu bestimmen.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module sowie ggf. das Praktikum im Umfang von 86 LP erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- und
- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise (gemäß § 5) sowie ggf. des Praktikums,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind,
- oder
- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Islamische Theologie“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der Islamischen Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 80 bis maximal 120 Seiten.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 70% und die Note der Masterarbeit und ihrer Verteidigung mit 30% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Idealtypischer Studienverlaufsplan im Masterstudiengang „Islamische Theologie“

Semester 1	Semester 2	Semester 3		Semester 4	
Mastermodul (1) 4 SWS/12 LP	Mastermodul (3) 4 SWS/12 LP	Mastermodul (4) oder Wahlpflichtmodul „Gemeindepädagogik und Seelsorge“ 4 SWS/12 LP		Masterarbeit (einschließlich Verteidigung) 24 LP	
Mastermodul (2) 4 SWS/12 LP	Mastermodul Arabisch (Komponente 2) 2 SWS/6 LP	Forschungs- kolloquium „Islamische Theologie“ (Komponente 1, 2 SWS) 4 LP	Fach- bezogenes Berufs- praktikum 4 LP	Forschungs- kolloquium „Islamische Theologie“ (Komponente 2, 2 SWS) 6 LP	Forschungs- kolloquium „Gemeinde- pädagogik und Seel- sorge“ (2 SWS) 6 LP
Mastermodul Arabisch (Komponente 1) 2 SWS/6 LP	Mastermodul Arabisch (Komponente 3) 2 SWS/4 LP				
	Mastermodul Interreligiöse Kommunikation 4 SWS/8 LP	Interdisziplinärer Wahlbereich 6-8 SWS/14 LP			
<u>30 LP</u>	<u>30 LP</u>	<u>30 LP</u>		<u>30 LP</u>	

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG am 17.12.2015 im Umlaufverfahren den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2012, S. 379) beschlossen, der in der 128. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.03.2016 befürwortet und in der 239. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2016, S. 311).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

§ 3 Praktikum

¹Für das Fach Mathematik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen* der Lehrinheit Mathematik und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt. Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss kann auf die Voraussetzung MATH-511 verzichtet werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-524	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	-	2	1	1./2. Sem.	MATH-501 MATH-511

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 241. Sitzung vom 03.02.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 129. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016 befürwortet und in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2016, S. 313).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Wirtschaftswissenschaft kann nur als Nebenfach in Kombination mit dem Hauptfach Geographie/Erdkunde studiert werden.

§ 3 Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaft im Nebenfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 ECTS-Leistungspunkten (Leistungspunkte, LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 Leistungspunkten.
- (2) Jedes Modul gehört mindestens einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - c) Economics
 - b) Methoden
- (3) Den Aufbau des Nebenfachs verdeutlicht die folgende Tabelle:

Pflichtbereich				
Identifizier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
WIWI-B-01003-MA	Management	Kaufmännische Buchführung	1.-2.	5
WIWI-B-01007-AC	Accounting	Kosten- und Erlösrechnung	1.-2.	5
WIWI-B-01008-AC	Accounting	Jahresabschluss	1.-2.	5
WIWI-B-01006-EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	1.-2.	10
Summe der Leistungspunkte im Pflichtbereich				25

Wahlpflichtbereich				
Identifier	Bereich	Modultitel	Semester ^a	LP
1. Module im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten aus der folgenden Liste von Modulen:				
WIWI-B-01004-MA	Management	Entscheidungstheorie	1.-2.	5
WIWI-B-01011-EC	Economics	Grundlagen der Makroökonomik	3.-4.	10
WIWI-B-01012-MA	Management	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.-4.	5
WIWI-B-01013-EC	Economics	Wirtschafts- und Finanzpolitik	3.-4.	5
WIWI-B-01014-ME	Methoden	Einführung in die Ökonometrie	3.-4.	5
WIWI-B-01015-MA	Management	Grundlagen des Marketing	3.-4.	5
WIWI-B-01016-MA	Management	Grundlagen der Organisation	3.-4.	5
WIWI-B-01017-MA	Management	Grundlagen der Unternehmensführung	3.-4.	5
2. Hausarbeit in einem der Bereiche nach Absatz 2				2
Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich				17
Summe aller Leistungspunkte				42

^aEmpfohlenes Semester.

§ 4 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 5 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 20 Leistungspunkten gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absatz 1 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 3 beantragt werden.
- (3) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (4) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.

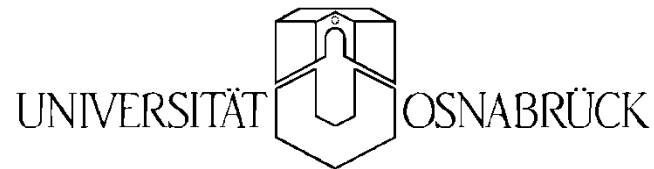
- (5) ¹Wird ein Anrechnungsantrag gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich, darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (6) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (7) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absatz 3 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 612

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 316

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	318
§ 1 Geltungsbereich	318
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	318
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	318
§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches	320
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	320
§ 5 Leistungspunkte	321
§ 6 Bachelorprüfung	321
§ 7 Hochschulgrad	322
§ 8 Prüfungsausschuss	322
§ 9 Prüfende und Beisitzende	323
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	323
§ 11 Studiennachweise	325
§ 12 Bachelorarbeit	326
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit	327
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	327
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	327
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	328
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	329
§ 17 Bewertung von Modulen	330
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	330
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	330
§ 20 ECTS Grades	331
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	331
§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde.....	332
§ 23 Widerspruchsverfahren	332
§ 23a Gegenvorstellung	333
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	334
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	334
§ 26 Schutzvorschriften.....	334
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen.....	335
§ 27 Zusatzmodule	335
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	335
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	335
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	336
§ 30 Inkrafttreten	336

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu deren selbständigen Aktualisierung erworben hat.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Das Bachelorstudium ist in die folgenden drei Studienphasen eingeteilt: die ersten beiden Semester der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase, das dritte und vierte Semester die Orientierungsphase und das fünfte und sechste Semester die Spezialisierungsphase.
- (2) Das Studienvolumen des gesamten Bachelorstudiums beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen jeweils 60 Leistungspunkte in der Assessmentphase, der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase zu erbringen sind.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut (vgl. § 4). Die Module der Assessment- und der Orientierungsphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). ²Die Spezialisierungsphase besteht aus Wahlpflichtmodulen und der Bachelorarbeit. ³Im Rahmen dieser Prüfungsordnung können Studierende in der Spezialisierungsphase durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen.
- (4) ¹Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. ²Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Orientierungsphase und der Spezialisierungsphase aufbauen. ³Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und –anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.
- (5) Ziel der Orientierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft sowie von im weiteren wissenschaftlichen Studium und in der Berufspraxis erforderlichen Schlüsselkompetenzen.
- (6) ¹Ziel der Spezialisierungsphase ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgewählten besonderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft. ²Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, durch die Wahl von Modulen und Schwerpunkten, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen, die fachlichen Voraussetzungen für einen nach Abschluss des Bachelorstudienganges beabsichtigten Übergang in die berufliche Praxis oder in ein anschließendes wissenschaftliches Masterstudium zu schaffen.
- (7) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik

- d) Economics
- e) Methoden
- f) Recht
- g) Nebenfach
- h) Schlüsselkompetenzen

²Soweit Nebenfachvereinbarungen bestehen, dürfen folgende Fächer im Rahmen des Nebenfachs (Buchstabe g)) im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten studiert werden: Geographie, Mathematik, Philosophie, Politik, Psychologie, Soziologie.

(8) Den Aufbau des Bachelorstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle.

Assessmentphase (Pflichtbereich)				
Identifizier	Bereich	Modultitel Semester ^a		LP
WIWI-B-01001-ME	Methoden	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1.	10
WIWI-B-01002-WI	Wirtschafts- informatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1.	10
WIWI-B-01003-MA	Management	Kaufmännische Buchführung	1.	5
WIWI-B-01004-MA	Management	Entscheidungstheorie	1.	5
WIWI-B-01005-ME	Methoden	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	2.	10
WIWI-B-01006-EC	Economics	Grundlagen der Mikroökonomik	2.	10
WIWI-B-01007-AC	Accounting	Kosten- und Leistungsrechnung	2.	5
WIWI-B-01008-AC	Accounting	Jahresabschluss	2.	5
<i>Summe der Leistungspunkte in der Assessmentphase</i>				<i>60</i>
Orientierungsphase (Pflichtbereich)				
Identifizier	Bereich	Modultitel Semester ^a		LP
WIWI-B-01009-SK	Schlüssel- kompetenzen	Wissenschaftliches Arbeiten	3.-4.	10
WIWI-B-01010-RE	Recht	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	3.	10
WIWI-B-01011-EC	Economics	Grundlagen der Makroökonomik	3.	10
WIWI-B-01012-MA	Management	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3.	5
WIWI-B-01013-EC	Economics	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4.	5
WIWI-B-01014-ME	Methoden	Einführung in die Ökonometrie	4.	5
WIWI-B-01015-MA	Management	Grundlagen des Marketing	4.	5
WIWI-B-01016-MA	Management	Grundlagen der Organisation	4.	5
WIWI-B-01017-MA	Management	Grundlagen der Unternehmensführung	4.	5
<i>Summe der Leistungspunkte in der Orientierungsphase</i>				<i>60</i>
Spezialisierungsphase (Wahlpflichtbereich)				
		Semester ^a		LP
Insgesamt 50 Leistungspunkte aus Modulen ...				
... nach Absatz 10 für eine generalistische wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung oder			5.-6.	50
... nach Absatz 11 für eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung oder			5.-6.	50
... nach Absatz 12 für eine volkswirtschaftliche Ausrichtung			5.-6.	50
Bachelorarbeit			6.	10
<i>Summe der Leistungspunkte in der Spezialisierungsphase</i>				<i>60</i>
Summe aller Leistungspunkte				180

^aStudiumaufnahme zum Wintersemester wird vorausgesetzt

- (9) ¹Das Studienangebot in der Spezialisierungsphase erlaubt drei Ausrichtungen des Studiums: Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. ²Für alle drei Ausrichtungen müssen 50 Leistungspunkte aus den Wahlpflichtmodulen in den Bereichen nach Absatz 7 und 10 Leistungspunkte aus der Bachelorarbeit nach § 12 in einem beliebigen Bereich nach Absatz 7 Buchstaben a) bis e) erworben werden. ³Darüber hinaus müssen ausrichtungsspezifische Voraussetzungen, die in Absatz 10 (generalistische Ausrichtung Wirtschaftswissenschaft), Absatz 11 (Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre) und Absatz 12 (Ausrichtung Volkswirtschaftslehre) definiert sind, erfüllt werden.
- (10) Soll die generalistische Ausrichtung Wirtschaftswissenschaft gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 9 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im Bereich Accounting
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in den Bereichen Management oder Wirtschaftsinformatik
 3. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
 4. Wahlpflichtmodule im Umfang von höchstens 10 Leistungspunkten in den Bereichen Nebenfach, Recht oder Schlüsselkompetenzen.
- (11) ¹Soll die Ausrichtung Betriebswirtschaftslehre gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 9 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Wirtschaftsinformatik oder Methoden, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
- ²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.
- (12) ¹Soll die Ausrichtung Volkswirtschaftslehre gewählt werden, müssen im Rahmen der Spezialisierungsphase zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 9 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:
1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
 2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
- ²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Bachelorprüfung in der Bachelorurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

§ 3a Verlust des Prüfungsanspruches

¹Den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück verliert, wer in den ersten zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte aus Modulen der Assessmentphase nachweist und dies zu vertreten hat. ²Urlaubssemester, in denen Leistungspunkte erworben werden, zählen als Fachsemester im Sinne dieser Regelung. ³Im Falle von Hochschulwechsel sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.

- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module der Assessment-, der Orientierungs- und der Spezialisierungsphase sind dem Modulkatalog der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 8 Bestandteil dieses Bachelorstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden.
- (4) Sobald im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt 170 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 8 bis 12 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 und für Mastermodule nach § 29 erworben werden.

§ 6 Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht im Umfang von 170 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 10 Leistungspunkten aus der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 8.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 8 bis 12 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen der Assessment-, -Orientierungsphase sowie der Spezialisierungsphase bestanden sind und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. ein Modul der Assessment- oder der Orientierungsphase endgültig nicht bestanden wurde oder
 2. ein Modul der Spezialisierungsphase endgültig nicht bestanden wurde und nicht mehr durch ein anderes Modul ersetzt werden kann oder
 3. die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Wirtschaftswissenschaft.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Zu Prüfenden der Bachelorarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)

- f) Klausur (Absatz 7),
- g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
- h) Studienprojekt (Absatz 9),
- i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
- j) Übungsleistung (Absatz 11),
- k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
 - a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.

- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und muss als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ⁴Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis der bzw. des Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Bachelorarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Bachelorarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a) bis e) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit entspricht 10 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 13 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 40 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Bachelorarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von 120 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 8 voraus. ²Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Bachelorarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Bachelorarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Bachelorarbeit. ²Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß §15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Bachelorarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Bachelorarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. -formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zu-

grunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.

- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§ 23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Bachelorarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen

Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	excellent	an excellent performance
2	good	a performance that is considerably better than average
3	satisfactory	an average performance
4	sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	Gut
von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, M. Sc. Economics und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Masterprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur für bestandene Bachelorprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Bachelorarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 180 Leistungspunkten. ³Die Note bzw. die Noten der am schwächsten benoteten Modulprüfung bzw. Modulprüfungen im Umfang von 10 Leistungspunkten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁴Das Gewicht der Note der Bachelorarbeit entspricht 20/180. ⁵Auf die Regelungen der Sätze 3 und 4 wird im Zeugnis und dem Leistungsnachweis in geeigneter Weise hingewiesen. ⁶Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁷§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelorarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaft im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind in der Assessmentphase und Orientierungsphase in der Summe bis zu einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten und in der Spezialisierungsphase bis zu einem Umfang von maximal weiteren 30 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt in der Spezialisierungsphase darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Bescheinigungen, Bachelorzeugnis und seine Anlagen, Bachelorurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Bachelorzeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Bachelorarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen. ⁴Vorgezogene Mastermodule nach § 28 dürfen nicht auf dem Leistungsnachweis nach Satz 1 ausgewiesen werden.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Bachelorstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.

- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 8 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Modul der Spezialisierungsphase sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein bestandenes Modul der Spezialisierungsphase als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende eines Masterstudiengangs des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Spezialisierungsphase, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt wurden, absolvieren.
- (2) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

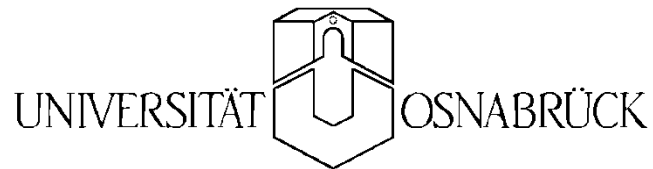
- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung des Masterstudiums in Betriebswirtschaftslehre zur Anwendung.
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Mastermodule nach Absatz 1 darf 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Summe der Leistungspunkte, zu der sich eine Studierende bzw. ein Studierender für die Prüfungstermine eines Semesters anmeldet, darf dementsprechend zu keinem Zeitpunkt 30 überschreiten. ³Der Anmeldungsumfang verringert sich zudem um diejenigen Leistungspunkte, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in den Mastermodulen erworben wurden.

- (3) ¹Die Mastermodule nach Absatz 1 werden in der Leistungsübersicht nach § 22 Absatz 3 nicht ausgewiesen, die Noten und die Leistungspunkte der Mastermodule bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²§22 Absatz 3 Satz 4 ist zu beachten.
- (4) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (5) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in einen Masterstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften positiv wie negativ von Amts wegen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Bachelorstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (7) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 635

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 337

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	339
§ 1 Geltungsbereich	339
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	339
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	339
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	341
§ 5 Leistungspunkte	341
§ 6 Masterprüfung	342
§ 7 Hochschulgrad.....	342
§ 8 Prüfungsausschuss	342
§ 9 Prüfende und Beisitzende	343
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	344
§ 11 Studiennachweise	346
§ 12 Masterarbeit.....	346
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit.....	347
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	347
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	348
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	348
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	349
§ 17 Bewertung von Modulen.....	350
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	350
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	351
§ 20 ECTS Grades	351
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	351
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	352
§ 23 Widerspruchsverfahren	353
§ 23a Gegenvorstellung	354
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	354
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	354
§ 26 Schutzvorschriften	355
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	355
§ 27 Zusatzmodule	355
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	355
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	356
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	356
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	356

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Betriebswirtschaftslehre erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 10 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - d) Economics
 - e) Methoden
 - f) Recht
 - g) Nebenfach
 - h) Schlüsselkompetenzen

²Masterarbeiten können grundsätzlich in den Bereichen nach den Buchstaben a) bis e) geschrieben werden.

³Die spezifischen Regelungen der Absätze 7 bis 10 bleiben hiervon unberührt. ⁴Soweit Nebenfachvereinbarungen bestehen, dürfen folgende Fächer im Rahmen des Nebenfachs (Buchstabe g) im Umfang von insgesamt höchstens 10 Leistungspunkten studiert werden: Geographie, Mathematik, Philosophie, Politik, Psychologie, Soziologie.

(5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Pflichtbereich: Modul WIWI.M.01001.ME (Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften)	1.-2. Semester	10 LP
Wahlpflichtbereich	1.-4. Semester	90 LP
Insgesamt 90 Leistungspunkte aus Modulen nach Absatz 8 für eine generalistische betriebswirtschaftliche Ausrichtung oder ... nach Absatz 9 für eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Accounting oder ... nach Absatz 10 für eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik		
Masterarbeit	4. Semester	20 LP
Summe aller Leistungspunkte		120 LP

(6) Im Pflichtbereich ist von den Studierenden das in Absatz 5 angegebene Modul in einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodul).

(7) Das Studienangebot erlaubt drei Ausrichtungen des Studiums: Eine generalistische betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Absatz 8), eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Accounting (Absatz 9) und eine Ausrichtung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (Absatz 10).

(8) ¹Bei generalistischer betriebswirtschaftlicher Ausrichtung sind für den Erwerb der 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Methoden oder Wirtschaftsinformatik, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e), davon mindestens 5 Leistungspunkte in den Bereichen Accounting oder Management
5. Masterarbeit in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e)

(9) ¹Bei Ausrichtung auf den Schwerpunkt Accounting sind für den Erwerb der 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Methoden oder Wirtschaftsinformatik, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Accounting;
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e), davon mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich Accounting
5. Masterarbeit in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e)

²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Masterprüfung in der Masterurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Accounting“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden verzichtet werden.

(10) ¹Bei Ausrichtung auf den Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik sind für den Erwerb der 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting, Management, Methoden oder Wirtschaftsinformatik, davon Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im Bereich Wirtschaftsinformatik.

2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten im Bereich Wirtschaftsinformatik
5. Masterarbeit im Bereich Wirtschaftsinformatik.

²Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Masterprüfung in der Masterurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik“ aufzuführen. ³Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.
- (3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.
- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.

- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden. ²§ 28 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 10 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 5.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 10 vorgesehenen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 10 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Zu Prüfenden der Masterarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),
 - j) Übungsleistung (Absatz 11),
 - k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.

- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Masterarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. –formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modul Inhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modul Inhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.
- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden

Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Economics, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ³Das Gewicht der Note der Masterarbeit entspricht 20/120. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studienganges erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher

oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.
- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet (§29 Absatz 3).
- (11) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.

- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.
- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Wahlpflichtmodul sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein bestandenes Wahlpflichtmodul als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Spezialisierungsphase, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt oder für eine Belegung im Masterstudium gesperrt wurden, absolvieren. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung. Insbesondere werden im

Masterstudiengang die im Rahmen des Bachelorstudiengangs unternommenen Fehlversuche auf die Gesamtzahl der Prüfungsversuche im betreffenden Modul angerechnet.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.² In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

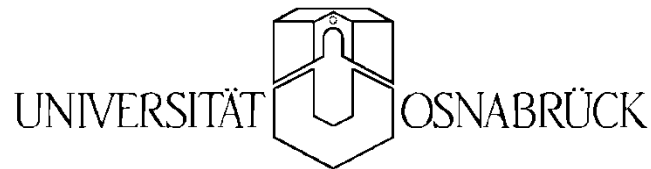
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden.
- (2) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (3) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (4) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 bereits im Masterstudiengang Accounting and Management (AMBL der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1301 ff.) eingeschrieben waren, erhalten auf Antrag Zeugnisse und Urkunden entsprechend § 22 Absätze 2 bis 4 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Accounting and Management vom 07.10.2010, soweit die Voraussetzungen nach § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Accounting and Management vom 07.10.2010 erfüllt sind. ³Der Antrag kann letztmalig im Wintersemester 2017/2018 gestellt werden.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „ECONOMICS“

beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 657

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 357

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	359
§ 1 Geltungsbereich	359
§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung	359
§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen	359
§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen	360
§ 5 Leistungspunkte	361
§ 6 Masterprüfung	361
§ 7 Hochschulgrad.....	362
§ 8 Prüfungsausschuss	362
§ 9 Prüfende und Beisitzende	363
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	363
§ 11 Studiennachweise	365
§ 12 Masterarbeit.....	365
§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit.....	367
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	367
§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten.....	367
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	368
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	369
§ 17 Bewertung von Modulen.....	369
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	370
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	370
§ 20 ECTS Grades	370
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	371
§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde	372
§ 23 Widerspruchsverfahren	372
§ 23a Gegenvorstellung	373
§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte.....	374
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	374
§ 26 Schutzvorschriften	374
Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen	375
§ 27 Zusatzmodule	375
§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang.....	375
§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang.....	376
Dritter Teil: Schlussbestimmungen	376
§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	376

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Economics am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Zweck und Ziele der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Economics erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblicken kann und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Prüfungsleistungen

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Studienvolumen des gesamten Masterstudiums beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte, LP), von denen 10 Leistungspunkte im Pflichtbereich, 90 Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich und 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit zu erbringen sind.
- (4) ¹Jedes Modul gehört einem der folgenden Bereiche an:
 - a) Accounting
 - b) Management
 - c) Wirtschaftsinformatik
 - d) Economics
 - e) Methoden
 - f) Recht
 - g) Nebenfach
 - h) Schlüsselkompetenzen

²Masterarbeiten können grundsätzlich in den Bereichen nach den Buchstaben a) bis e) geschrieben werden.

³Die spezifischen Regelungen der Absätze 7 und 8 bleiben hiervon unberührt. ⁴Soweit Nebenfachvereinbarungen bestehen, dürfen folgende Fächer im Rahmen des Nebenfachs (Buchstabe g)) im Umfang von insgesamt höchstens 10 Leistungspunkten studiert werden: Geographie, Mathematik, Philosophie, Politik, Psychologie, Soziologie.

(5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

Pflichtbereich: Modul WIWI.M.0101.ME (Fortgeschrittene Methoden der Wirtschaftswissenschaften)	1.-2. Semester	10 LP
Wahlpflichtbereich	1.-4. Semester	90 LP
Insgesamt 90 Leistungspunkte aus Modulen ...		
... nach Absatz 7 oder		90 LP
... nach Absatz 8 für den Schwerpunkt Empirical Economics		90 LP
Masterarbeit	4. Semester	20 LP
Summe aller Leistungspunkte		120 LP

(6) Im Pflichtbereich ist von den Studierenden das in Absatz 5 angegebene Modul in einem Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodul).

(7) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 90 Leistungspunkten zu absolvieren (Wahlpflichtmodule). ²Im Wahlpflichtbereich müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten in den Bereichen Economics oder Methoden
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten in den Bereichen Accounting oder Management
3. Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 Leistungspunkten in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.
4. Seminare im Umfang von 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Economics oder Methoden
5. Projektseminar (Modul WIWI-M-02S01-EC) im Umfang von 10 Leistungspunkten
6. Masterarbeit in einem beliebigen Bereich nach Absatz 4 Satz 1 Buchstaben a) bis e)

(8) ¹Durch die Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich können die Studierenden sich im Rahmen des Masterstudienganges auf den Schwerpunkt Empirical Economics spezialisieren. ²Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 7 müssen in diesem Fall folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. das Projektseminar (Modul WIWI-M-02S01-EC) muss empirisch ausgerichtet sein.
2. Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (Modul WIWI-M-02S01-EC nicht mit eingerechnet) aus den Bereichen Economics oder Methoden müssen empirisch ausgerichtet sein.

³Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nach bestandener Masterprüfung in der Masterurkunde der Zusatz „mit Schwerpunkt Empirical Economics“ aufzuführen. ⁴Hierauf kann auf schriftlichen Antrag des bzw. der Studierenden verzichtet werden.

§ 4 Module, Zulassung zu Modulen, Modulprüfungen

(1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.

(2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet.

(3) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können zur Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gemacht werden.

(4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen können Prüfungsvorleistungen, z.B. die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben, festgelegt werden.

- (5) Beschreibungen der Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsanforderungen aller Module des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sind dem Modulkatalog der Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften zu entnehmen und sind Teil dieser Prüfungsordnung.
- (6) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt ein ausreichendes Lehrangebot nach Beratung in der Studienkommission sicher.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Mastermodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird.²In diesen Fällen haben Studierende der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe der Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des betreffenden Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls mit allen seinen Bestandteilen bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden.
- (3) ¹Leistungspunkte im Masterstudiengang Economics können nur aus Modulen, die gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 21 erworben werden. ²§ 28 bleibt unberührt.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen unter Beachtung der Regelungen des § 3 Absätze 5 bis 8 erreicht sind, können weitere Leistungspunkte nur noch für Zusatzmodule nach § 27 erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. aus diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12. ²Die zu absolvierenden Module ergeben sich aus § 3 Absatz 5.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i. V. m. § 3 Absätze 5 bis 8 vorgesehenen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eines der Module gemäß § 3 Absätze 5 bis 8 mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, nicht mehr wiederholt und nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 2. oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) im Studiengang Economics.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In dieser Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden der Prüfungsausschuss bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehreranwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle (Prüfungsamt) bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit es sich um Modulprüfungen handelt, bedürfen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück tätig sind, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften keiner besonderen Bestellung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Zu Prüfenden der Masterarbeit (§ 12) können nur Personen bestellt werden, die der in Absatz 3 bezeichneten Personengruppe angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.
- (6) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zulässige Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Präsentation (Absatz 6)
 - f) Klausur (Absatz 7),
 - g) Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 8),
 - h) Studienprojekt (Absatz 9),
 - i) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 10),

j) Übungsleistung (Absatz 11),

k) Kolloquium (Absatz 12).

²Weitere gleichwertige Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ³Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich, sofern dies für das Erreichen der Modulziele erforderlich ist. ⁴Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (8) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen. ³Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend. ⁵Der Anteil der im Antwort-Wahl-Verfahren erreichbaren Punktzahl darf 25 % der insgesamt in der Klausur erreichbaren Punktzahl nicht überschreiten.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.

- (10) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (11) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (12) ¹Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. ²Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 4 beginnen.
- (13) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Präsentationen (Absatz 6), Studienprojekten (Absatz 9), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 10) sowie Übungsleistungen (Absatz 11) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (14) ¹In englischsprachigen Veranstaltungen ist auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache zu erbringen. ²Die bzw. der Prüfende entscheidet über Ausnahmen. ³Prüfungsleistungen in übrigen Veranstaltungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ³Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.
- (15) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der Entscheidung über die Prüfungsform die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. ³Entsprechen Studienleistungen nicht den Anforderungen, wird kein Studiennachweis erstellt; in diesem Falle ist der bzw. dem Studierenden zeitnah eine Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren.
- (2) Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.
- (3) ¹Als Leistungsformen für Studiennachweise können beispielsweise Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte oder kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ²Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung – sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist – entscheidet unter Berücksichtigung des Absatzes 2 die oder der Lehrende.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der Prüfling kann Vorschläge für die oder den betreuenden Prüfenden machen. ²Die Vorschläge des Prüflings nach Satz 1 begründen keinen Anspruch. ³Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann durch Beschluss die Anzahl der pro Semester zu betreuenden Abschlussarbeiten je Prüfender oder Prüfendem generell oder im Einzelfall beschränken, insbesondere um eine möglichst gleichmäßige Arbeitsbelastung aller Prüfenden zu erreichen oder um besonderen Arbeitsbelastungen von Prüfenden Rechnung zu tragen. ⁴Der Prüfungsausschuss sorgt für ein Verfahren, welches sicherstellt, dass alle Studierenden des Masterstudiengangs Economics gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung einen Masterarbeitsplatz erhalten.
- (4) ¹Die oder der als Prüfende bzw. als Prüfender vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor und ordnet die Themenstellung der Masterarbeit einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a) bis e) zu. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.
- (5) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 9 Absatz 4 ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (6) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Prüfende dies befürwortet.
- (7) ¹Das Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut.
- (8) ¹Der Umfang der Masterarbeit wird von der bzw. dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden festgelegt; er soll 60 Seiten (ohne Anhang und Verzeichnisse) nicht überschreiten.
- (9) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absätze 4 und 6 zur Kenntnis genommen hat.
- (10) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (11) Der Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss gemäß den Regelungen in dem Verfahren nach Absatz 3 Satz 4 zu stellen.
- (12) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 Leistungspunkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 voraus. ²Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem Masterstudiengang Economics der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.
- (13) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 12 nicht nachgewiesen ist.
- (14) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12a Annahme, Bewertung, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei fest gebundenen Ausfertigungen (jeweils inklusive eines Exemplars in digitaler Form entsprechend der Vorgaben der Prüferin bzw. des Prüfers auf einem geeigneten Datenträger) beim Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. ³Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Bei fristgerechter Ablieferung soll die Masterarbeit von der oder dem betreuenden Prüfenden innerhalb von acht Wochen bewertet werden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 3. ³Die Note der Masterarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, ergibt diese Bewertung die Note der Masterarbeit. ²Wird die Masterarbeit von der bzw. dem nach § 12 Absatz 4 Satz 3 bestellten Prüfenden mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß § 15 Absatz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ³Die Masterarbeit wird von der bzw. dem zweiten Prüfenden unabhängig bewertet. ⁴Die Note der Masterarbeit errechnet sich in diesem Fall unter Berücksichtigung des § 16 Absatz 4. ⁵Dabei findet § 16 Absatz 4 Satz 3 keine Anwendung. ⁶Durch die Zweitbegutachtung soll sich die Frist nach Absatz 2 Satz 1 um nicht mehr als vier Wochen verlängern.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 4 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so ist sie nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfenden vorschlagen. ⁴Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 7 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen nach § 10 Absatz 3 sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Prüfungstermine und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 8 zweimal wiederholt werden. ²Bestandene Modulprüfungen nach § 17 können nicht wiederholt werden. ³Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und mit einer der Prüfungsformen nach § 10 Absatz 1 Buchstaben b), f) oder g) abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Die Prüfungen des Wiederholungstermins finden am Ende des Semesters, in dem das betreffende Modul angeboten wird, oder, sofern die Prüfungsorganisation dies erforderlich macht, im folgenden Semester statt. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. –formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde; Gegenstand von Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen. ⁸Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten Prüfungstermins eines jeden Semesters so rechtzeitig erfolgt, dass den Studierenden vor dem Wiederholungstermin ein Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung von mindestens zwei Wochen verbleibt.

- (3) ¹Wird eine Modulprüfung des ersten Prüfungstermins mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und legt der Prüfling gegen die Bewertung Widerspruch (§ 23) ein oder erhebt Gegenvorstellung (§23a), so kann er gemäß den Regelungen des Absatzes 1 an der entsprechenden Modulprüfung im Wiederholungstermin teilnehmen. ²Die Bewertung der Wiederholungsprüfung erfolgt nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung des ersten Prüfungstermins zu keiner Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung dieser Modulprüfung mehr möglich ist. ³Hat der Widerspruch bzw. hat die Gegenvorstellung gegen die Bewertung der Modulprüfung im ersten Prüfungstermin zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note dieser ersten Prüfungsleistung endgültig bewertet.
- (4) Die Wiederholung der Masterarbeit regelt § 12a.
- (5) ¹Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden. ²Die Möglichkeit zum Erwerb einer Prüfungsvorleistung besteht jedoch jeweils nur dann, wenn die zum Modul gehörigen Veranstaltungen angeboten werden.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe und ohne sich innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 3 abzumelden, nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den im Sinne des § 18 Absatz 3 nicht fristgerechten Rücktritt oder für den Rücktritt nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beim Rücktritt des Prüflings auf Grund von Krankheit vor Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn der studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest, jeweils spätestens vom nächsten auf den Tag des Rücktritts folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

- (6) ¹In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss. ³Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10 Absätze 2, 5, 9, 10 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. ⁴In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent	an excellent performance
2	Good	a performance that is considerably better than average
3	Satisfactory	an average performance
4	Sufficient	a performance which, despite its shortcomings, still satisfies the specified requirements
5	Fail	a performance which does not meet the specified requirements because of its limitations

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.
- (4) ¹Wird die ganze Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Anschließend werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen bewertet werden. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.

- (2) ¹Ist für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist und alle weiteren in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfungsleistungen soll deren Gewichtung für die Ermittlung der Modulnote in der Modulbeschreibung angegeben werden; ist keine Gewichtung angegeben, so geht jede Prüfungsleistung mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung der Modulnote ein. ²In der Modulnote werden nach ihrer Berechnung alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen ist das Modul bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung angegebenen Bedingungen erfüllt sind; sind keine Bedingungen angegeben, so ist das Modul bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine benoteten Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist, oder in einem der folgenden Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften: B. Sc. Wirtschaftswissenschaft und M. Sc. Betriebswirtschaftslehre, B. Sc. Wirtschaftsinformatik und M. Sc. Wirtschaftsinformatik. ²Spezielle Regelungen der entsprechenden Bachelorprüfungsordnungen sind dabei zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module nach § 6 sowie der Note der Masterarbeit. ²Bei den Noten studienbegleitender Module entsprechen die Gewichte dem Verhältnis der zugeordneten Leistungspunkte zur Gesamtpunktzahl von 120 Leistungspunkten. ³Das Gewicht der Note der Masterarbeit entspricht 20/120. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Das Bestehen der Masterprüfung richtet sich nach dem § 6 Absatz 2.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat „mit Auszeichnung“ ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ins Englische ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist insbesondere festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Ausbildungszielen, Inhalten und in dem Umfang (insbesondere ECTS-Leistungspunkte), sowie in den Anforderungen, Gewichtungen und in den in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungsverfahren denjenigen des Masterstudienganges Economics im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen zu beachten. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studienganges erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter gehört werden. ³Die Beweislast, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Vertragsstaat der Lissabon-Konvention erbracht wurden, nicht die entsprechenden Voraussetzungen der Gleichwertigkeit erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ⁵Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser Veranstaltung abgelegten Prüfung, vorzulegen. ⁶Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) ¹Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind bis zu einem Umfang von maximal 40 Leistungspunkten möglich. ²Die Einschränkung nach Satz 1 gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (8) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für den Masterstudiengang Economics relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ²Bei den Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt für den Wahlpflichtbereich darf die oder der den Antrag stellende Studierende abweichend von Satz 1 bestandene oder nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die nicht angerechnet werden sollen.

- (9) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (10) Die im Rahmen des Bachelorstudiums vorgezogenen Mastermodule werden positiv wie negativ von Amts wegen angerechnet (§ 29 Absatz 3).
- (11) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. oder 8. Semester gemäß Studienplan handelt.

§ 22 Bescheinigungen, Masterzeugnis und seine Anlagen, Masterurkunde

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestandenen studienbegleitenden Prüfungen und erworbenen Studiennachweise.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Masterzeugnis in deutscher und englischer Sprache. ²Auf dem Zeugnis sind die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen. ³Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und den Namen der oder des Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird eine Anlage (Leistungsübersicht) in deutscher Sprache ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung sowie die Regelstudienzeit und die tatsächliche Fachsemesterzahl ausweist. ²Auf Antrag des Prüflings werden entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule (§ 27) aus der Leistungsübersicht gestrichen. ³Bleiben die Zusatzmodule in der Leistungsübersicht, werden auch die entsprechenden Noten ausgewiesen.
- (4) ¹Als weitere Anlage zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgestellt. ²Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Masterstudiengang und die Stellung der Universität Osnabrück in der deutschen Hochschullandschaft.
- (5) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden (§ 6 Absatz 3), so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet.
- (7) ¹Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23a Gegenvorstellung

- (1) ¹Unabhängig von dem Recht, Widerspruch nach § 23 einzulegen, kann gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Gegenvorstellung erhoben werden. ²Diese stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG dar.

- (2) ¹In der Gegenvorstellung sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Gegenvorstellung an die Prüferin oder den Prüfer weiter.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet die oder der Prüfer. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Note ab, teilt sie oder er dies dem Prüfling sowie dem Prüfungsausschuss mit.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung wird auf Antrag dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der zeitnahen Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Einsichtnahme schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zum Masterstudiengang Economics oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 Absätze 2 bis 4 oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 7 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) begründen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit (§ 12 Absatz 6) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin die Schutzbestimmungen für die Pflege eines im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung nahen Angehörigen, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung ist.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) ¹Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan nach § 3 Absatz 5 zu absolvierenden Modulen in Zusatzmodulen bis zu einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten Prüfungen unterziehen. ²Zusatzmodul kann jedes nicht gewählte Wahlpflichtmodul sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note und die Leistungspunkte eines Zusatzmoduls werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Soll ein bestandenes Wahlpflichtmodul als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters, in dem die betreffende Modulprüfung abgelegt wurde, gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden. ²Diese Erklärung ist unwiderruflich.

§ 28 Bachelormodule im Masterstudiengang

- (1) ¹Studierende des Masterstudiengangs Economics dürfen bis zu einem Umfang von maximal 10 Leistungspunkten Prüfungen in den Bachelormodulen der Spezialisierungsphase, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden und nicht bereits als Prüfungsleistung im Bachelorstudium berücksichtigt oder für eine Belegung im Masterstudium gesperrt wurden, absolvieren. ²Dabei kommen im Zusammenhang mit Wiederholung, Anzahl der Wiederholungsversuche, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen des Moduls die Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelor Wirtschaftswissenschaft zur Anwendung. Insbesondere werden im Masterstudiengang die im Rahmen des Bachelorstudiengangs unternommenen Fehlversuche auf die Gesamtzahl der Prüfungsversuche im betreffenden Modul angerechnet.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen werden Masterstudierende im Sinne dieser Regelung gegenüber Bachelorstudierenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nachrangig behandelt.
- (3) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 29 Mastermodule im Bachelorstudiengang

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft dürfen sich während ihres Bachelor-Studiums zu Prüfungen in den Mastermodulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, anmelden, sofern bereits mindestens 150 Leistungspunkte im Bachelorstudium erworben wurden.
- (2) ¹Durch das Ablegen von Prüfungen für vorgezogene Mastermodule wird kein Anspruch auf Zulassung zu einem Masterstudiengang erworben. ²Das Vorliegen der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen wird separat geprüft.
- (3) Eine Anrechnung der Prüfungsleistungen für vorgezogene Mastermodule erfolgt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang positiv wie negativ von Amts wegen.
- (4) Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2016 in Kraft Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Economics eingeschrieben sind. ²Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 bereits im Masterstudiengang Applied Economics (AMBI. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1326 ff.) eingeschrieben waren, erhalten auf Antrag Zeugnisse und Urkunden entsprechend § 22 Absätze 2 bis 4 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Applied Economics vom 07.10.2010, soweit die Voraussetzungen nach § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Applied Economics vom 07.10.2010 erfüllt sind. ³Der Antrag kann letztmalig im Wintersemester 2017/2018 gestellt werden.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 252. Sitzung vom 27.05.2015 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374) beschlossen, der in der 129. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016 befürwortet und in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2016, S. 377).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Umweltsystemwissenschaft“ kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 3 Umweltsystemwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Umweltsystemwissenschaft als Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von bis zu 51 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 15 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP. Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.
- (2) ¹Es gibt den entweder mathematik- oder informatikorientierten Pflichtbereich, der dann im systemwissenschaftlichen Angebot zur gleichungs- bzw. regelbasierten Modellierung führt. ²Studierende mit zweitem Kernfach Mathematik oder Informatik können in Umweltsystemwissenschaft nur den jeweils anderen Pflichtbereich wählen.

1. Mathematikorientierter Pflichtbereich:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
MATH-301	Mathematik für Anwender I *	6	9	1		1.
INF- INFA	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen *	6	9	1		1. oder 3.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
MATH-302	Mathematik für Anwender II	6	9	1		2.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3. oder 5.
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I	6	9	1		4.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>34</i>	<i>51</i>			

2. Informatikorientierter Pflichtbereich:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
MATH-301	Mathematik für Anwender I *	6	9	1		1. oder 3.
INF- INFA	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen*	6	9	1		1.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
INF- INFB	Informatik B: Objektorientierte Informatik	6	9	1		2.
ASW-301	Regelbasierte Modelle	4	6	1		3.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3. oder 5.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	32	48			

3. Wahlpflichtbereich:

Der Wahlpflichtbereich umfasst bei Orientierung auf Mathematik 12 LP, bei Informatik 15 LP:

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
	Wahlpflichtveranstaltungen der Systemwissenschaft im Umfang von 15 LP					3. – 6.
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3	1		
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6	1		
ASW-702	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie	4	6	1		
ASW-801-891	Advanced Techniques in Systems Science **	2	3	1		
ASW-802-892	Advanced Techniques in Systems Science **	4	6	1		
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	8 (10)	12 (15)			
	<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>		63			

* Studierende, die Mathematik für Anwender I oder Informatik A im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

** Die Module ASW-8XY werden mit unterschiedlichen Inhalten angeboten.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule erbringt.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Modell „4 Schritte“

Identifizier	Schlüsselkompetenzen	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-901	Orientierungsveranstaltung	2	2	1		1.
ASW-902	Methodengrundlagen	2	2	1		1. – 2.
ASW-903	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1		3. – 4.
ASW-904	Projektarbeit bzw. Tutoren-tätigkeit	4	4	1-2		5. – 6.
	Weitere Angebote der Koor-dinierungsstelle Professio-nalisierung	4	4	1-2		3. - 6.
	Summe Schlüsselkompetenzen		14			

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

§ 5 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Studierende, die sich auf den Masterstudiengang "Umweltsysteme und Ressourcenmanagement" oder einen anderen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang orientieren, der vertiefte systemwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, können bis zu 14 Leistungspunkte zusätzlich für das Fach Umweltsystemwissenschaft erwerben.

Identifizier	Fachwissenschaftliche Vertiefung	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MATH-302	Mathematik für Anwender II*	6	9	1		2. – 4.
INF- INFB	Informatik B: Objektorientierte Informatik*	6	9	1		2. – 4.
ASW-	Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft**					5. - 6.
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3			
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6			
ASW-702	Populations- und Individuen-basierte Modelle in der Ökologie	4	6			
	Summe		Max. 14 LP			

* Studierende, die Mathematik für Anwender II (MATH-302) und/oder Informatik B (INF-INFB) im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

** Module der Systemwissenschaft, die bereits für den Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft gemäß § 3 studiert wurden, können hier nicht mehr gewählt werden.

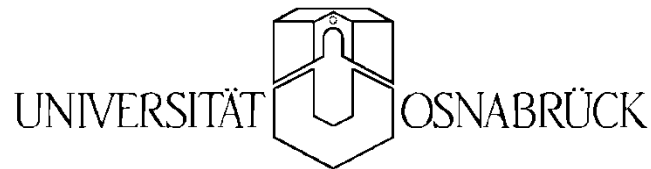
- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Master-Studiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 6 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Umweltsystemwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Umweltsystemwissenschaft in Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Umweltsystemwissenschaft bezogenen Berufen erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2015 in Kraft.



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1333

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 717

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 381

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	383
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	383
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	384
§ 4	Zulassungsverfahren	384
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	384
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	385
§ 7	In-Kraft-Treten	385
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		386
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		387

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die Eignung setzt voraus:
 - a) den Nachweis von mindestens *51 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-BEU) sowie
 - b) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, sowie
 - c) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - d) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2**.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen**

	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Sachunterricht mit Bezugsfach	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X

* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

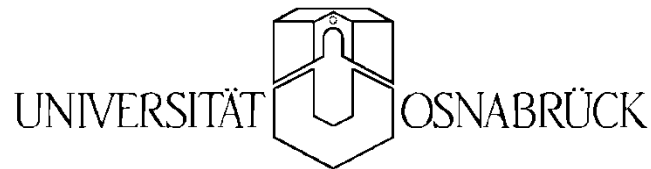
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranrezitation
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1341

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 726

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 389

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	391
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	391
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	392
§ 4	Zulassungsverfahren	392
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	392
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	393
§ 7	In-Kraft-Treten	393
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen		394
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		395

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die Eignung gemäß Absatz 2 nachweist

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).

- (2) Die Eignung setzt voraus:
 - a) den Nachweis von mindestens *51 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-BEU) sowie
 - b) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, sowie
 - c) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - d) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2**.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen**

Schwerpunkt Hauptschule:

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

Schwerpunkt Realschule

	Biologie	Deutsch	Englisch	Evang. Religion	Französisch	Geschichte	Islamische Religion	Kath. Religion	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Sport	Textiles Gestalten
Deutsch	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Englisch	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Mathematik	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Kunst	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Musik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Physik	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X

* Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

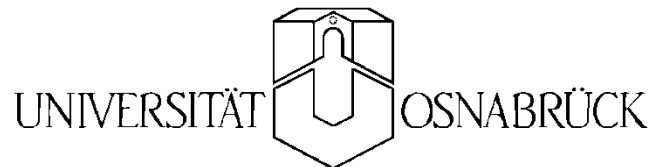
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache
Englisch	(1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Islamische Religion	Fachbezogene Grundkenntnisse in Arabisch für den Umgang mit einfachen Quellentexten, insbesondere: – Kenntnisse der Grammatik, Morphologie und Syntax, – Kenntnisse der wissenschaftlichen Umschrift, – Kenntnisse der wichtigsten Regeln der Koranzitation
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt.</p> <p>Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 709

Änderung
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1350

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 735

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 397

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	399
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	399
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	400
§ 4	Zulassungsverfahren	400
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	400
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	401
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	401
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		402
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		403

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die Eignung setzt voraus:
 - a) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (KCL-2FB) sowie
 - b) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, sowie
 - c) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen sowie
 - d) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß *Anlage 2*.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester und bis zum 31.03. für ein Sommersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien****

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Spanisch	Sport
Biologie		×	×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Chemie	×		×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Deutsch	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Englisch	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Erdkunde			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Ev. Religion			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Französisch	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geschichte			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Informatik			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Kath. Religion			×	×			×				×	×	×	×	×	×	
Kunst	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×
Latein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
Mathematik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
Musik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×
Physik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×
Spanisch	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×
Sport			×	×			×				×	×	×	×	×	×	

* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Einzelfall auch gewählt werden, wenn die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

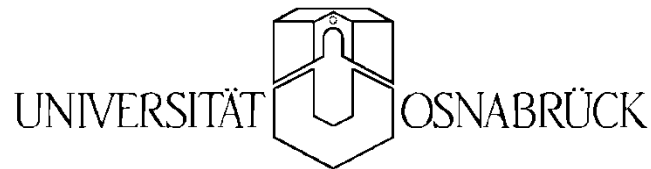
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicum, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	Der erfolgreiche Abschluss der Module BIO-GM-BD1 und BIO-GM-BD2 oder gleichwertiger Module
Chemie	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-GDiKSem oder eines gleichwertigen Moduls, wenn Chemie als Haupt- und Kernfach im Zwei-Fächer Bachelor studiert wurde.
Deutsch	Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.
Englisch	Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber (1) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; (2) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.. nachweist
Erdkunde	Der erfolgreiche Abschluss des „Moduls GEO-34“ oder eines gleichwertigen Moduls, wenn Geographie/Erdkunde als Haupt- oder Kernfach im Zwei-Fächer-Bachelor studiert wurde.
Evangelische Religion	Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus.
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – auf das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht..
Geschichte	Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache nachweist.
Kath. Religion	Aus dem Bachelorstudium müssen insgesamt 6 SWS aus dem Bereich der Fachdidaktik nachgewiesen werden.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	(1) Der Zugang im Fach Latein setzt a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache voraus. (2) Studiennachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	(1) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer-Bachelor mit Physik als Hauptfach studiert wurde: – PHY-PL, – PHY-EFD, – PHY-TP-1, – PHY-TP-2, – PHY-GPU-1, – PHY-FPR-9 – oder gleichwertiger Module erbracht wurden (2) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer-Bachelor mit Physik als Kernfach studiert wurde: – PHY-PL – PHY-EFD, – PHY-TP-1, – PHY-GPU-1 oder gleichwertiger Module erbracht wurden
Spanisch	Der Zugang im Fach Spanisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) sowie b) Englischkenntnisse – oder auf Antrag Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache – nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen Studium als erbracht.
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind weitere Nachweise vorzulegen: 1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie 2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von § 3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.06.2014, Az.: 25.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2014 vom 28.08.2014, S. 1360

Änderungen befürwortet in der
122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.08.2015, Az.: 27.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2015 vom 07.09.2015, S. 745

Änderungen befürwortet in der
127. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 03.02.2016
beschlossen in der 164. Sitzung des Senats am 16.03.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.04.2016, Az.: 27.5-74534-09/06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 405

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	407
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	407
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	408
§ 4	Zulassungsverfahren	408
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	408
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester.....	409
§ 7	In-Kraft-Treten	409
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen		410
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen.....		411

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die Eignung setzt voraus:
 - a) den Nachweis von mindestens *21 Leistungspunkten* in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
 - b) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind sowie
 - c) weitere fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß **Anlage 2**.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens Niveaustufe TDN4 in jedem der geprüften vier Teilbereichen oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie bis zum 15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote sowie
 - b) ein Lebenslauf sowie
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 können fachbezogene Zugangsbedingungen gemäß Anlage 2 dieser Ordnung bis zum 30.09. für ein Wintersemester nachgereicht werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Hochschule Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach zu wählen.

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Elektrotechnik (an der Hochschule)
	Metalltechnik (an der Hochschule)
	Ökotrophologie (an der Hochschule)
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie *
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotrophologie kombinierbar.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Soweit nicht anders erwähnt, sind Sprachkenntnisse in der folgenden Form nachzuweisen:

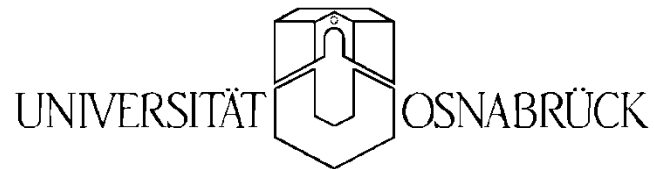
1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
4. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
5. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 5 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums.

Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweilig zuständigen Fachbereichs im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	(1) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. In gesondert gelagerten Einzelfällen können 104 Wochen aus geeigneten Bereichen als gleichwertig anerkannt werden, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden. (2) Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Anteile der lehramtsbezogenen Studiengänge im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Elektrotechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Metalltechnik	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Ökotrophologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Hochschule gesondert.	
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Sport	<p>Folgende Nachweise sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Eine Ausbildung in Erster Hilfe im Umfang von mindestens 8 Unterrichtseinheiten sowie2. das Deutsche-Rettungsschwimmabzeichen (Bronze) der DLRG, des DRK oder des ASB erforderlich. <p>Die Nachweise 1. und 2. in Abweichung von §3 Abs. 3 können bis zum 31.01. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester beim Mehrfächer-Prüfungsamt PATMOS nachgereicht werden.</p> <p>Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>



ORDNUNG

ÜBER DIE FORMALEN VORAUSSETZUNGEN

(FORM, INHALT UND AUSSCHLUSSFRISTEN) DER

GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF ZULASSUNG ZUM

STUDIUM AUßERHALB DES VERFAHRENS DER

STUDIENPLATZVERGABE

beschlossen in der 168. Sitzung des Senats am 27.07.2016

nach Stellungnahme

der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 130. Sitzung am 08.06.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 413

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	415
§ 2	Fristen.....	415
§ 3	Form und Inhalt des Antrags.....	415
§ 4	In-Kraft-Treten	415

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes die folgende Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) der Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule gestellt werden. ²Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form, Inhalt und Ausschlussfristen) für diesen Aufnahmeantrag für Zulassungen zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe für grundständige und weiterführende zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Universität Osnabrück.

§ 2 Fristen

Der Aufnahmeantrag muss innerhalb folgender Ausschlussfristen bei der Hochschule (Studierendensekretariat) eingegangen sein:

1. Für das Sommersemester bis zum 15. April,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Oktober.

§ 3 Form und Inhalt des Antrags

¹Der Antrag ist schriftlich zu stellen. ²Dem Antrag beizufügen ist ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie- soweit erforderlich- Nachweise über die sonstigen Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs, für welchen ein Studienplatz erlangt werden soll.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**FRAMEWORK AGREEMENT BETWEEN THE
UNIVERSIDAD TÉCNICA NACIONAL,
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT LIC. MARCELO PRIETO JIMÉNEZ,
PO BOX: 1902-4050, ALAJUELA, COSTA RICA
AND
OSNABRÜCK UNIVERSITY,
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE,
NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY**

Between us, **UNIVERSIDAD TÉCNICA NACIONAL**, legal certificate no. three-zero zero seven-five six zero eight five, hereinafter the **UTN**, hereinafter represented by **Lic. Marcelo Prieto Jiménez**, of legal age, married, lawyer, resident of Alajuela Centro, bearer of the card two- two hundred and eighty three -two hundred and eighty eight in his capacity as **PRESIDENT**, appointed by agreement number one, record two, two thousand nine, held by the Committee on Establishment of the Universidad Técnica Nacional the first of October two thousand nine. **AND MOREOVER, Osnabrück University** hereafter referred to as **UOS**, duly represented by its **President, Professor Dr. Wolfgang Lücke**, sign this Framework Cooperation Agreement.

WHEREAS:

1 ° The Organic Law of the UTN, No. 8638, Article 5, paragraph g, states that the UTN has the function of "promoting the best use of educational resources in the country, by signing cooperation agreements with institutions and companies public or private, domestic or foreign, for development of joint teaching, research or extension. "

2 ° The Organic Law of the UTN, No. 8638, article 4, subsection d, states that the UTN will have the function to "prepare professionals with higher education, through university to keep harmony with the scientific requirements and technological development and global needs of the country, culminating with the attainment of degrees and university degrees, giving special emphasis on technical courses required by the national development"

3 ° The Organic Law of the UTN, No. 8638, Article 5, paragraph k, states that the UTN has the function of "promoting the transfer of results of scientific research and technology, domestic and foreign, national productive system and to promote undertaking from the research to achieve scientific capacity develop prototype products and contributing to generate new business "

4° Both institutions are united by common interests and objectives in the fields of academia, research, production, competitiveness, technological development and innovation.

Therefore it is agreed to enter into this **AGREEMENT OF COOPERATION**, which is governed by the following clauses:

SECTION ONE: GENERAL PURPOSE

Develop joint academic actions between the UOS and the UTN, that will lead to a mutual understanding of comprehensive educational processes among students, faculty and staff as an effort to contribute to the international development of both institutions.

SECTION TWO: THE COMMITMENTS

Both parties agree, as appropriate and to the extent of its ability, within the framework of the regulations and existing procedures within their respective competencies to:

1. Jointly develop academic, general education and training, cultural outreach, technical assistance, research and advocacy.
2. Both parties through their programs have the experience and strengths in the development of activities relating to academic life.
3. If any of the contracting parties to this Agreement wish to incorporate another entity to implement projects, programs or actions under this framework agreement, consent from both parties is required.

SECTION THREE: SPECIFIC AGREEMENTS

This agreement shall be the instrument that harbours specific agreements on procedures for project development, exchange of academic staff, technical and / or scientific, as required by the signing institutions. The costs, time stays, and technical support terms and findings of the research or academic support will be defined by agreement of the parties at the time.

SECTION FOUR: COORDINATION OF THE AGREEMENT

Coordinators and leaders of the various proposals and activities of research, academic or exchange between the signing institutions will be the UOS and the UTN.

SECTION FIVE: OF EMPLOYMENT

The parties state that by being two independent and properly identified institutions, it does not exist and will never exist a subordination relationship and/or dependence, nor any employment relationship with respect to the other.

SECTION SIX: RESULTS

All intellectual property rights regarding the work results of every research project or analysis done in partnership shall be regulated in the respective collaboration agreement.

SECTION SEVEN: ESTIMATED

Given that there are no financial commitments between the parties, there will be no estimated amount for this agreement.

SECTION EIGHT: SETTLEMENT OF DISPUTES

1. The signatories agree to resolve amicably any dispute resulting from the interpretation of this agreement.
2. In the event that the dispute cannot be resolved as indicated above, the question will be moved to

arbitration, each party shall appoint an arbitration panel member and one member shall be selected by mutual agreement.

SECTION NINE: IMPLEMENTATION

Any project resulting from this agreement will be implemented through Letters of Understanding or Agreement of Sale of Services or specific collaboration agreements. Such instruments shall indicate the activities to be performed, location, units responsible for the implementation, participants, term and timetable, funding sources, budgets and programs, estimations of economic contributions, and expected products, among others. Such instruments shall be approved by the Presidents of both institutions, in accordance with the internal proceedings in force and effect at each of the institutions, and, for the internal purposes of the Universidad Técnica Nacional.

SECTION TEN: COMMUNICATIONS AND NOTICES

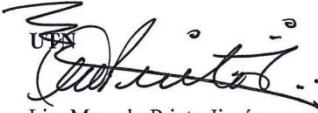
Any notice, request, report or other communication submitted by either party under this agreement will be made in writing to the following address:

UOS



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
Osnabrück University
Neuer Graben/Schloss
49074 Osnabrück
Tel.: +49 541 969-4100
Fax: +49 541 969-4888

International Office
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel.: +49 541 969 4106
Fax: +49 541 969 4495
Email: international@uos.de



Lic. Marcelo Prieto Jiménez
Universidad Técnica Nacional
PO Box: 1902-4050
Alajuela, Costa Rica
Phone: (506) 2435-5000
Fax: (506) 2442-0504

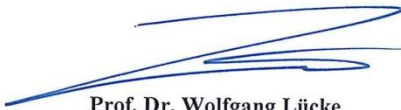
International Cooperation Office
PO Box: 229-4050 Alajuela, Costa Rica
Phone: (506) 2435-5000 ext. 1101, 1102
Fax: (506) 2442-0504
Email: dice@utn.ac.cr

SECTION ELEVEN: VALIDITY OF AGREEMENT

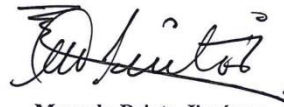
This agreement shall be valid for five (5) years from the date of signature, and may be extended for equal periods or modified only by written agreement of the parties to this document.

If either party wish to terminate this document, it must notify the other with at least three months before the scheduled date.

IN WITNESS WHEREOF, THE AUTHORIZED REPRESENTATIVES HERETO SIGN TWO IDENTICAL COUNTERPARTS OF THIS AGREEMENT IN ENGLISH, IN THE CITY OF OSNABRÜCK ON THE DAY OF FOURTH OF NOVEMBER IN THE YEAR 2015.



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
Osnabrück University



Marcelo Prieto Jiménez
President
Universidad Técnica Nacional

Léonard Beaulne
Witness of Honor